

# Plüderhausen



REMS-MURR-  
KREIS

Nr. 14 · 2. April 2020

Mitteilungen der Gemeinde

[www.pluederhausen.de](http://www.pluederhausen.de)



## Osterschmuck mit Dankadressen

Weil hierfür eine größere Gruppe hätte zusammenarbeiten müssen, entfällt dieses Jahr die in Plüderhausen noch junge Tradition des Osterbrunnenschmückens.

Mit der Tatsache, dass damit kein Osterschmuck auf öffentlichen Plätzen zu sehen ist, wollte sich Claudia Jensen, eine der Brunnen-Aktivistin der vergangenen Jahre, nicht abfinden. „Ihr Angebot, zwei Pflanztröge der Gemeinde österlich zu bepflanzen, haben wir gerne angenommen“, berichtet BM Schaffer.

Auf dem Marktplatz und vor der evangelischen Margaretenkirche laden nun die bunt bepflanzen Gefäße zum Innehalten und Besinnen ein. Bunte Frühjahrsblüher und Osterschmuck umranden die großen Buchsherzen, an denen kleine Holzanhänger im Wind baumeln. „So hat Plüderhausen eine andere Art von Freude und Hoffnung“, erklärt Jensen ihre österliche Botschaft.

„Die Holzherzen sollen vor allem ein Dankeschön an all die Menschen ausdrücken, die in dieser schwierigen Zeit in systemrelevanten Berufen ihr Bestes geben, um die Ausnahmesituation zu meistern.“



Die unbeschriebenen Herzen dürfen übrigens gerne für persönliche Dankeschöns benutzt werden. Machen Sie mit.

### Abhol- und Lieferservice

Viele Plüderhäuser Geschäfte und Gaststätten haben aufgrund der zwangsweisen Schließungen auf Abhol- und Lieferservice umgestellt. Seiten 15 und 16

VERANSTALTER: JUGENDHAUS PLÜDERHAUSEN IN KOOPERATION MIT DER HOHBERGSCHULE PLÜDERHAUSEN UND GEGENWART-FOTO

# jugend foto preis 2020 plüderhausen

**DIE 100 BESTEN FOTOS NEHMEN AN DER AUSSTELLUNG TEIL!**

**Mach mit!**

mehr auf Instagram: [jugendfotopreis-pluederhausen](#)

**DU HAST DIE WAHL: FÜR DIE FOLGENDEN UMWELTTHEMEN**

- 1) UNSER WASSER
- 2) MEIN MÜLL
- 3) KONSUM/VERBRAUCH

**MONTAG, 13. APRIL**  
TEILNAHMESCHLUSS  
DIGITAL AN [foto@pluederhausen.de](mailto:foto@pluederhausen.de)  
**11 BIS 20 JAHRE**

**SAMSTAG, 16. MAI**  
VERLEIHUNG UND VERNISSAGE  
**18:00 UHR IM FREI.RAUM.BAHNHOF.**

Die Ausstellung ist bis Samstag, 31. Mai 2020 zu besichtigen!

## Sind Sie bereit uns allen im Ernstfall zu helfen?

Dann registrieren Sie sich jetzt!

Wenn Sie über Erfahrung im Bereich Medizin oder Pflege verfügen, bitten wir Sie, sich unter [rems-murr-kliniken.de/unterstuetzung.html](https://rems-murr-kliniken.de/unterstuetzung.html) zu registrieren, damit wir im Notfall auf Sie zählen können.

**RMK**  
Rems-Murr-Kliniken

REMS-MURR-KREIS

**Baden-Württemberg**  
MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

**Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung (Stand 26.03.2020, 20:00 Uhr)**

+++ Bitte beachten Sie, dass diese Auslegungshinweise kontinuierlich aktualisiert werden +++

Bei der folgenden Auflistung ist berücksichtigt, dass Dienstleister, Handwerker und Werkstätten generell weiter ihrer Tätigkeit nachgehen können. In der nachfolgenden Auflistung wird auf weitere bekanntgewordene Zweifelsfälle eingegangen. Sie dient als ergänzende Auslegungshilfe für die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO).

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentställe, deren Verkauf nicht gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Ausnahme gilt nur dann, wenn die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards sichergestellt ist.

Diese Geschäfte dürfen geöffnet bleiben:

Abhol- und Lieferdienste einschl. solche des Online-Handels	Ersatzteilverkauf in Werkstätten, Autoteile- und Zubehöerverkauf	Poststellen, Postagenturen und Paketstationen (auch in Partnerfilialen, bei denen für das Kerngeschäft ein Öffnungsverbot besteht)
Apotheken	Fahrradwerkstätten	Raiffeisenmärkte
Augenoptiker	Freie Berufe	Reisebüros
Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten	Medizinische Fußpflege (stationär und mobil)	Sanitätshäuser
Autovermietung, Car-Sharing	Gärtnereien	Schuh- und Schlüsselreparatur
Bäckereien	Gartenbaubedarf	Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen
Banken und Sparkassen	Getränkemärkte	Spezialisierte Baustoffhändler für Farben, Bodenflächen usw.
Baumärkte	Großhandel	Stördienste aller Art, insbes. Schlüsseldienste
Baustoffstandorte	Hoffläden	Tankstellen
Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze (ausschließlich zu geschäftlichen, dienstlichen oder in besonderen Härtefällen auch zu privaten Zwecken)	Hörgeräteakustiker	Textilreinigung
Betriebskantinen (ohne Bewirtung externer Gäste)	Hundetrainer (Einzelbetreuung)	Tierbedarf
Bestatter	Kaminkehrer	Verkauf von Jagereibedarf
Brennstoffhandel	Kfz-Werkstätten	Verkehrsdienstleistungen aller Art einschl. Taxen
Campingplätze für Personen mit dortigem Erstwohnsitz	Kioske	Vermietung von Ferienwohnungen an Monteure
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	Landhandel mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut landwirtschaftlichen Maschinen, Ersatzteilen usw.	Versicherungsbüros
Dienstleister der Gesundheitswirtschaft (auch mobil) wie z.B. Massagepraxen mit Kasenzulassung sowie Physiotherapeuten, Heilpraktiker	Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile	Warenlieferung und Montage
Drogerien mit Verkauf von Lebensmitteln oder Getränken	Lebensmitteleinzelhandel	Waschsalons
	Metzgereien	Waschstraßen und Selbstwaschanlagen (ohne persönlichen Kundenkontakt)
	Mischbetriebe des Handwerks, die daneben auch verkaufen (z.B. Schreinereien mit Küchenstudio oder Sanitärbetriebe mit Verkaufsausstellung)	Wein- und Spirituosenverkauf (Direktvermarktung unmittelbar am Produktionsort, ohne Ausschank und Verkostung)
	Musiklehrer mit Einzelunterricht	Wochenmärkte
	Orthopädienschuhmacher	Zeitungen und Zeitschriften
	Personal Trainer, Ernährungsberater und ähnliche Dienstleister in Einzelberatung	

Diese Geschäfte müssen schließen:  
(Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels bleiben erlaubt.)

Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze zu touristischen Zwecken	Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Cafés in Bäckereien, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen (erlaubt bleibt der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten)	Reisebusse im touristischen Verkehr
Bekleidungs-geschäfte	Kfz-Handel	Schreibwarenhandel
Blumenläden	Koch- und Grillschulen	Sonnenstudios
Buchhandel	Kosmetikstudios	Spezialgeschäfte für Sportlernahrung und Nahrungsergänzungsmittel
Copyshops	Massagestudios	Spielwarenhandel
E-Zigaretten Shops	Massagiestudios	Studios für kosmetische Fußpflege
Fahrradläden (erlaubt bleiben Fahrradwerkstätten)	Mobile Dienstleister, die nicht zur Gesundheitswirtschaft gehören (Frisöre, Kosmetik, kosmetische Fußpflege)	Tattoo studios
Fahrschulen	Nagelstudios	Tourismushotels
Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen	Outlet-Center	Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und Wetannahmestellen
Fotostudios	Piercingstudios	Vinotheken der Winzergenossenschaften
Frisöre	Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen	Waxingstudios
		Wein- und Spirituosenhandlungen

Schlossplatz 4 (Neues Schloss) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 123-0 • Telefax 0711 123-2121  
poststelle@wm.bwl.de • www.wm.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

## Trotz Corona-Krise - Plüderhausen hält zusammen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,  
innerhalb weniger Wochen hat sich unser Leben beruflich, privat und auch das gesellschaftliche und soziale Zusammenleben total verändert. Die Bewältigung der Corona-Krise ist global, national und auch für Plüderhausen die größte Herausforderung seit Jahrzehnten. Für deren Bewältigung gibt es keinen Vorgang, an die man sich orientieren könnte.

Angesichts des Umfangs und der Intensität der Herausforderung hat Plüderhausen als Ortsgemeinschaft die Krise bisher sehr gut gemeistert. Anerkennung und Dank allen die dazu beigetragen haben. Angefangen von den Arztpraxen, den Apotheken den Pflegeeinrichtungen, den Schulen und Kindergärten über die Kirchen und Vereine, die freiwilligen Rettungsdienste wie Feuerwehr und DRK Ortsverein bis hin zu den Menschen im Einzelhandel und auch meinen Mitarbeitern in der Gemeindeverwaltung. Alle mussten sich kurzfristig umstellen und den sich oft täglich verändernden Herausforderungen anpassen. Dass dies in Plüderhausen gut und mit wenig Reibungsverlusten funktioniert und alle sichtbar an einem Strang ziehen ist eine sehr positive Erfahrung.

Auf Initiative aus der Bürgerschaft wurde die Aktion „Plüderhausen hilft“ entwickelt für die das Rathaus gerne eine Koordinierungsstelle eingerichtet hat. Einfach toll, in kürzester Zeit haben sich über 130 Bürgerinnen und Bürger bereit erklärt bei Einkäufen und anderen Nachbarschaftshilfen mitzuwirken. Plüderhausen präsentiert sich als starke Gemeinschaft auf die wir sehr stolz sein können!

Die Herausforderungen die noch vor uns stehen - insbesondere wenn die Coronawelle wieder abgeflacht ist - sind derzeit überhaupt nicht absehbar. Ich bin sehr zuversichtlich, dass es uns als starke Gemeinschaft gelingt den Zusammenhalt zu bewahren und mit gemeinschaftlichen Anstrengungen die Krisen zu bewältigen.

Leider müssen wir gerade die Veranstaltungen, die bei uns Menschen zusammenbringen und bei denen Gemeinschaft gelebt wird, noch einige Wochen verschieben. So musste bereits die Maifeier abgesagt werden. Ferner haben wir auch alle im Mai vorgesehenen Termine für den „Treff an der Rems“ gestrichen. Wir müssen davon ausgehen, dass - wenn überhaupt - frühestens im Juni wieder Feste und Gemeinschaftsveranstaltungen stattfinden können.

Ich bitte Sie daher alle dahin geduldig und konsequent die notwendigen Maßnahmen mitzutragen. Die derzeitige Situation ist für uns alle sehr belastend. Bleiben sie dennoch fröhlich und auch wenn es durch häufigen Gebrauch abgedroschen klingt: bleiben sie gesund, es ist das Wichtigste!

Ihr



Andreas Schaffer  
Bürgermeister

## Amtliche Mitteilungen

### Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis

Das Landratsamt des Rems-Murr-Kreises erlässt aufgrund von Gefahr im Verzug nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) für alle Städte und Gemeinden im Rems-Murr-Kreis folgende

#### Allgemeinverfügung

über die häusliche Absonderung und weiteren Maßnahmen von infizierten und ansteckungsverdächtigen Personen (enge Kontaktpersonen) mit dem Corona-Virus (Erkrankung COVID-19; Virusname SARS-CoV-2) zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung des Corona-Virus

#### A. Entscheidung

##### I. Adressat der Allgemeinverfügung

1. Adressat der Verfügung sind alle Personen, die positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet wurden (Infizierte).
2. Die Allgemeinverfügung gilt auch für enge Kontaktpersonen nach Ziffer III Nr. 1.

##### II. Anordnungen an den unter I) genannten Personenkreis

1. Infizierte an COVID-19 haben sich - unverzüglich und ohne weitere Anordnung - in häusliche Quarantäne zu begeben. Die Quarantäne dauert zunächst 14 Tage gerechnet ab dem Tag des Abstrichs im Rahmen der Durchführung eines Tests auf das Virus.
2. Die Absonderung durch häusliche Quarantäne muss ohne zeitliche Verzögerung ab dem Bekanntwerden des positiven Testergebnisses auf SARS-CoV-2 bzw. ab Kenntnis des eigenen Status als enge Kontaktperson erfolgen. Bei engen Kontaktpersonen beginnt eine 14-tägige Quarantäne mit dem Tag des letzten Kontakts mit der infizierten Person.
3. Während der Absonderung ist es Infizierten und engen Kontaktpersonen untersagt, die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis (Gesundheitsamt) zu verlassen. Dies gilt nicht, sofern ein Verlassen der Wohnung zum Schutz von Leben oder Gesundheit zwingend erforderlich ist (z.B. Hausbrand, medizinischer Notfall).
4. Infizierten und engen Kontaktpersonen ist es für die Dauer der Absonderung untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.
5. Infizierte und enge Kontaktpersonen haben im Haushalt nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einzuhalten. Eine zeitliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Infizierten sich in einem anderen Raum als die übrigen Haushaltsmitglieder aufhalten.
6. Der persönliche Kontakt zu anderen häuslich isolierten Personen oder gar zu Infizierten aus anderen Haushalten ist untersagt.
7. Ist ein persönlicher Kontakt mit anderen Personen unumgänglich, haben Infizierte oder enge Kontaktpersonen die anderen Personen vorab ausdrücklich auf das (mögliche)

Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu informieren. Bei dem unumgänglichen Kontakt sollte der Infizierte wenn möglich einen Mund-Nasen-Schutz (Mindeststandard FFP1) tragen und muss einen Mindestabstand von zwei Metern wahren. Falls ein Mund-Nasen-Schutz nicht verfügbar ist, so ist die Mund-Nasen-Partie des Infizierten oder der engen Kontaktperson mit Stoff (zum Beispiel Halstuch oder Schal) abzudecken.

8. Für die Dauer der Absonderung stehen Infizierte und enge Kontaktpersonen unter der Beobachtung des Landratsamts Rems-Murr-Kreis (Gesundheitsamt) gem. § 29 IfSG.

### III. Enge Kontaktpersonen

1. Als enge Kontaktpersonen gelten alle Personen, die von der Wohnortgemeinde als zuständiger Ortspolizeibehörde nach dem IfSG als enge Kontaktperson ermittelt worden sind und über den Status als enge Kontaktperson informiert worden sind.
2. Als enge Kontaktpersonen werden durch die Wohnortgemeinden des oder der Infizierten ermittelt:  
Personen, die entweder
  - zu einer infizierten Person am Stück mindestens 15-minütigen Gesichtskontakt (face-to-face) hatten, z.B. im Rahmen eines Gesprächs
  - oder
  - direkten Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines bestätigten COVID-19 Falls (z.B. Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund Beatmung, Anhusten, Anniesen) hatten
  - oder
  - als medizinisches Personal oder Personal in Pflegeberufen ohne verwendete Schutzausrüstung Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person im Rahmen von Pflege oder medizinischer Untersuchung (± 2m) hatten.
3. Die Absonderung gilt bei engen Kontaktpersonen ab dem letzten Kontakt zu einer infizierten Person grundsätzlich für die Dauer von 14 Tagen.
4. Es gelten folgende Sonderregelungen für medizinisches Personal und Personal in Pflegeberufen:  
Diese sollen zunächst vor Arbeitsaufnahme einen Test auf SARS-CoV-2 durchführen.  
Falls dieser Test positiv ausfällt gilt die häusliche Quarantäne für Infizierte.  
Falls dieser Test negativ ausfällt, können diese Personen mit Mundschutz arbeiten (FFP2 Masken, wenn möglich), wenn sie symptomfrei sind und die Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur gefährdet ist. Sie müssen jedoch bei Auftreten respiratorischer Symptome, Fieber etc. umgehend die Arbeit einstellen und einen erneuten Test auf SARS CoV 2 machen lassen.
5. Wird die enge Kontaktperson symptomatisch und die Symptomatik ist vereinbar mit einer SARS-CoV-2-Infektion, so gilt sie als krankheitsverdächtig und eine diagnostische Abklärung sollte erfolgen. Hierzu sollte zunächst der Hausarzt telefonisch kontaktiert werden.  
Sofern kein Hausarzt erreicht werden kann informieren Sie bitte das Gesundheitsamt unter der Telefon 07151 501 3000.  
Soweit positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet worden ist, darf die Quarantäne erst nach 48 Stunden nach Eintritt der Symptomfreiheit beendet werden. Die Einbeziehung des Hausarztes wird hierbei empfohlen. Symp-

tome sind: Fieber ab 38,5 Grad, Atembeschwerden oder starker, trockener Husten.

6. Für enge Kontaktpersonen im Sinne des Abs. III Nr. 1 gelten im Übrigen die Bestimmungen nach II und IV.

### IV. Nebenbestimmungen

1. Personen nach I. der Verfügung haben zweimal täglich (morgens und abends) die Körpertemperatur zu messen und ein Tagebuch über die aufgetretenen Symptome und die Körpertemperatur zu führen. Hierin sind auch die allgemeinen Aktivitäten und Kontakte zu weiteren Personen zu führen.
2. Auf Nachfrage haben Infizierte und enge Kontaktpersonen dem Gesundheitsamt Auskunft über die Inhalte des Tagebuches zu geben.
3. Bei einer Verschlechterung des Gesundheitszustands, insbesondere beim Auftreten der Symptome Halsschmerzen, Husten, Heiserkeit, Schnupfen, Erbrechen, Übelkeit, Kopf- und Gliederschmerzen und allgemeinem Unwohlsein sowie bei einem Anstieg der Körpertemperatur über 38,5 Grad Celsius haben Infizierte und enge Kontaktpersonen umgehend telefonisch den Hausarzt zu informieren, wobei sie auf ihre (mögliche) Corona-Infektion hinzuweisen haben. Falls akut ärztliche Hilfe benötigt wird (zum Beispiel über die Inanspruchnahme des kassenärztlichen Notdienstes oder des Rettungsdienstes), haben sie sowohl vorab telefonisch als auch beim ersten Kontakt das medizinische Personal auf das (mögliche) Bestehen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 hinzuweisen.
4. Es sind folgende Hygieneregeln zu beachten:
  - Kontakte zu anderen Personen sind zu vermeiden oder bei unumgänglichen Kontakten soweit wie möglich zu minimieren. Jedenfalls sollte ein Mindestabstand von 2 Metern nicht unterschritten werden und der Kontakt sollte zeitlich auf das unbedingt Notwendige beschränkt werden.
  - Bei gemeinsamer Nutzung insbesondere von Badezimmer, WC und Küche durch Infizierte oder enge Kontaktpersonen und andere Haushaltsmitglieder sind Kontaktflächen nach der Nutzung gründlich zu reinigen.
  - Bei Husten und Niesen ist Abstand zum anderen einzuhalten und die infizierte Person hat sich abzuwenden, die Armbeuge ist vor Mund und Nase zu halten oder ein Taschentuch zu benutzen, das anschließend sofort zu entsorgen ist.
  - Sowohl Infizierte bzw. enge Kontaktpersonen als auch Haushaltsmitglieder haben ihre Hände regelmäßig gründlich mit Wasser und Seife zu waschen.
  - Haushaltsmitglieder sollen sich mit ihren Händen nicht in das Gesicht fassen, also das Berühren von Augen, Nase und Mund grundsätzlich vermeiden.
5. Infizierte nach A. I. Ziffer 1 haben ihrer Wohnortgemeinde als zuständiger Behörde nach dem Infektionsschutzgesetz unverzüglich enge Kontaktpersonen mitzuteilen, mit denen sie bis 48 Stunden vor Symptombeginn oder bis Bekanntwerden ihrer Erkrankung Kontakt hatten. Anzugeben sind Name, Vorname, aktuelle Adresse, Mailadresse (falls vorhanden) sowie die Telefonnummer aller engen Kontaktpersonen. In welcher Form die Meldung zu erfolgen hat, und an welche E-Mailadresse oder Telefonnummer, bestimmt die jeweilige Wohnortgemeinde. Die Wohnortgemeinde leitet die Daten der Kontaktpersonen an das zuständige Gesundheitsamt weiter. Stellt die

Wohnortgemeinde bei der Ermittlung fest, dass auch Personen mit Wohnort außerhalb ihrer Gemeinde aber innerhalb des Rems-Murr-Kreises enge Kontaktpersonen sind, leitet sie deren Daten an deren jeweilige Wohnortgemeinde weiter. Diese informiert dann in eigener Zuständigkeit die engen Kontaktpersonen.

## V. Hinweise

1. Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählt insbesondere die CoronaVO des Landes Baden-Württemberg in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
2. Wer unter Beobachtung nach § 29 IfSG steht, hat die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamts zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. Hierzu sind insbesondere die erforderlichen äußerlichen Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen zu dulden sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial (z. B. Speichel, Blut) auf Verlangen bereitzustellen.
3. Aufgrund der Beobachtung sind Infizierte verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten, ihnen auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt und dem künftig zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. Dazu gehört unter anderem die Mitteilung über die häusliche Quarantäne sowie über ihren Gesundheitszustand.
4. Für den Fall, dass Infizierte den Anordnungen dieser Verfügung nicht oder nicht ausreichend nachkommen, können sie zwangsweise in einer geeigneten geschlossenen Einrichtung abgesondert werden.
5. Die Einhaltung der Anordnung und Auflagen kann mit Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden.
6. Für dringend benötigte Beschäftigte kritischer Infrastrukturen des Gesundheitssektors können vom Gesundheitsamt auf Antrag Ausnahmen von den Anordnungen und/oder Auflagen nach pflichtgemäßem Ermessen gestattet werden.
7. Diese Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG dar und ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

## VI. Zuwiderhandlungen

1. Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG zuwiderhandelt.  
Diese Allgemeinverfügung stellt eine solche vollziehbare Anordnung dar.
2. Im Falle der Nichtbeachtung der Anordnungen und Auflagen dieser Verfügung kann die zuständige Ortspolizeibehörde die Verfügung mit Mitteln des Verwaltungszwangs nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz durchsetzen. Hierzu kommen insbesondere die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern sowie die Anwendung des unmittelbaren Zwangs in Betracht.

## VII. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach ihrer Bekanntgabe wirksam.

## B. Begründung

### I. Sachverhalt

Am 03.03.2020 wurde bei einer Person im Rems-Murr-Kreises das neuartige Corona-Virus (Erkrankung COVID-19; Virusname SARS-CoV-2) nachgewiesen. Seitdem sind die Fallzahlen im Rems-Murr-Kreis stark angestiegen. Nach derzeitigem Stand sind es im Landkreis deutlich über 300 amtlich bekannte Infizierte. Von einer hohen Dunkelziffer ist auszugehen. Zudem ist davon auszugehen, dass die Zahl der Erkrankten weiterhin exponentiell ansteigen wird. In den Nachbarlandkreisen Esslingen, Stuttgart und Göppingen liegen die Fallzahlen deutlich über dem Landesdurchschnitt. Das Robert Koch-Institut (RKI) als konzeptionierende Stelle im Sinne von § 4 des IfSG empfiehlt als geeignete Gegenmaßnahmen zuvorderst die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktion und den Schutz besonders vulnerabler Personengruppen (vor allem ältere oder vorerkrankte Personen).

Gemäß den Richtlinien des RKI stellt aber auch die häusliche Absonderung ein adäquates und erforderliches Mittel dar, um im Sinne des Infektionsschutzes eine Weiterverbreitung des Corona-Virus frühzeitig zu verhindern. Dieser fachlichen Bewertung schließt sich das Gesundheitsamt des Rems-Murr-Kreises an. Das RKI gibt derzeit als hauptsächlichen Übertragungsweg des Virus die Tröpfcheninfektion an. Auch Schmierinfektionen sind möglich. Die durchschnittliche Krankheitsdauer beträgt laut RKI (nach derzeitigem Kenntnisstand) 14 Tage. Die bisher bekannten Krankheitsverläufe lassen darauf schließen, dass insbesondere immungeschwächte Patienten und Patienten ab einem Lebensalter von 60 Jahren besonders von schweren und zum Teil tödlichen Verläufen der Krankheit betroffen sind, während bei vormaligesunden Personen teilweise nur milde oder gar symptomlose Verläufe auftreten. Es gibt daher Fälle, in welchen die betreffende Person (insbesondere bei Kindern) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat. Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko daher möglichst minimiert werden. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden. Eine solche Überlastung muss dringend vermieden werden.

### II. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 i.V.m. § 29 Abs. 1 und 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Danach trifft die zuständige Behörde im Falle der Feststellung von Erkrankten bzw. Ansteckungsverdächtigen die insbesondere in den §§ 29-31 IfSG genannten, notwendigen Schutzmaßnahmen soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Grundrechte der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz (GG), der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG und die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG werden insoweit eingeschränkt.

Die Allgemeinverfügung wurde durch das Gesundheitsamt des Landratsamtes des Rems-Murr-Kreises im Wege der Eilzuständigkeit nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 7 IfSG erlassen.

Das Gesundheitsamt kann bei Gefahr im Verzug die erforderlichen Maßnahmen selbst anordnen. Auf Grund der dynamischen Ausbreitung des Virus ist Eile geboten. Die Nachbarlandkreise Esslingen, Stuttgart und Göppingen liegen im Hinblick auf ihre Fallzahlen deutlich über dem Landesdurchschnitt. Auch vor diesem Hintergrund ist eine besondere Gefährdung der Bevölkerung des Rems-Murr-Kreises anzunehmen. Eine Umsetzung durch die jeweils zuständigen Gemeinden und Städte kann nicht abgewartet werden. Durch die Zuständigkeit von einunddreißig Ortspolizeibehörden wäre zudem eine zeitlich gleichlaufende Allgemeinverfügung auf Grund der unterschiedlichen Bekanntmachungssatzungen nicht möglich, was zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit im Rems-Murr-Kreis und damit einer effektiven Gefahrenabwehr zuwiderlaufen würde. Das Gesundheitsamt hat die zuständigen Ortspolizeibehörden von dieser Allgemeinverfügung zu unterrichten. Wird die Allgemeinverfügung nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Unterrichtung aufgehoben, so gilt sie als von den zuständigen Ortspolizeibehörden getroffen.

Gemäß § 28 Abs. 1 LVwVfG ist vor Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes grundsätzlich eine Anhörung erforderlich. Nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 LVwVfG kann von einer Anhörung aber abgesehen werden, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug notwendig erscheint bzw. die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen will. Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens wird angesichts der dynamischen Entwicklung im Rems-Murr-Kreis im Zusammenhang mit dem Corona-Virus von einer Anhörung abgesehen.

Die rechtliche Grundlage für die häusliche Absonderung ist §§ 28 Abs. 1, S. 1; 30 Abs. 1 S. 2 IfSG. Erkrankte bzw. Ansteckungsverdächtige können in einer geeigneten Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit erforderlich ist. Gemäß den Richtlinien des RKI stellt die häusliche Absonderung ein adäquates und erforderliches Mittel dar, um im Sinne des Infektionsschutzes eine Weiterverbreitung des Corona-Virus frühzeitig zu verhindern.

Die unter A. I. Ziffer 1 genannten an COVID-19 erkrankten Personen sind Erkrankte i.S.v. § 2 Nr. 4 IfSG.

Die unter A. I. Ziffer 2 genannten ansteckungsverdächtigen engen Kontaktpersonen sind Ansteckungsverdächtige gem. § 2 Nr. 7 IfSG. Ansteckungsverdächtig ist gem. § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, auch ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein.

Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person als enge Kontaktperson (Enge Kontaktperson der Kategorie I) hatte. Enge Kontaktperson bedeutet, dass die Person entweder

- zu einer infizierten Person kumulativ mindestens 15-minütigen Gesichtskontakt (face-to-face) hatte, z.B. im Rahmen eines Gesprächs oder
- direkten Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines bestätigten COVID-19 Falls (z.B. Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund Beatmung, Anhusten, Anniesen) hatte oder
- als medizinisches Personal ohne verwendete Schutzausrüstung Kontakt zu einer an CO-VID-19 erkrankten Person im Rahmen von Pflege oder medizinischer Untersuchung ( $\leq 2$  m) hatte.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrschein-

lichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BVerwG, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11, Rn. 31f.).

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier der Kontakt zu einer infizierten Person ausreicht.

Die Anordnung zur Absonderung steht im Ermessen der Behörde. Gem. § 40 LVwVfG hat die Behörde ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Die bisherigen Krankheitsverläufe des Corona-Virus zeigen, dass aufgrund des einfachen Übertragungsrisikos Schutzmaßnahmen erforderlich sind, um eine Weiterverbreitung zu vermeiden und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen.

Ist eine Infektion festgestellt oder besteht ein Ansteckungsverdacht, so stellt die Absonderung ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich, die Maßnahme ist erforderlich. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird den Belangen der unter A. I. Ziffer 1 und 2 genannten Personen so weit wie möglich Rechnung getragen.

Die Dauer der Absonderung ergibt sich für Ansteckungsverdächtige aus dem Inkubationszeitraum bzw. für Erkrankte aus dem maximalen Zeitraum, über welchen Erkrankte Viren ausscheiden bzw. noch infektiös sind. Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Das Gemeinwohl der menschlichen Gesundheit spricht dafür, dass das private Interesse der unter A. I. Ziffer 1 und 2 genannten Personen zurücktritt. Dieses Allgemeinwohl wird auch vom Gesetzgeber als derart wichtig erachtet, dass es das Infektionsschutzgesetz erlaubt, die oben genannten Grundrechte einzuschränken. Die häusliche Absonderung steht in ihrer Wirkung auch nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Schutzzweck, der Verhinderung von Schäden an dem Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit. Die angeordnete Beobachtung nach § 29 Abs. 1 IfSG ist die am wenigsten einschneidende der möglichen Schutzmaßnahmen. Sie dient dazu, Fortgang und Entwicklung der Krankheit im Sinne des Infektionsschutzes zu überwachen und weitere Ansteckungen zu vermeiden. Die Beobachtung ist regelmäßig gleichzeitig neben anderen Schutzmaßnahmen wie beispielsweise einer Absonderung erforderlich, um entscheiden zu können, ob es die Entwicklung erfordert, die Schutzmaßnahmen zu ändern.

Nach den bisherigen Erfahrungen des Gesundheitsamtes hinsichtlich infizierten Personen in häuslicher Absonderung ist das Messen der Körpertemperatur und die Führung eines Tagebuchs erforderlich, um den Krankheitsverlauf zu überwachen und bei Bedarf ggf. die Schutzmaßnahmen zu verschärfen.

Die Mitteilung der engen Kontaktpersonen an die Wohnortgemeinden als zuständige Behörden nach dem IfSG ist geeignet und erforderlich, um die Virusverbreitung einzudämmen. Dies gilt auch für die unter A. IV. Ziffer 4 angeordneten Hygieneregeln.

Insgesamt ist die Anordnung der häuslichen Absonderung und die weiteren angeordneten Maßnahmen nach §§ 28 Abs.

1, 29, 30 Abs. 1 S. 2 IfSG in Form einer Allgemeinverfügung aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, und insbesondere angesichts der starksteigenden Fallzahlen im Rems-Murr-Kreis vorliegend geboten. Die Allgemeinverfügung des Rems-Murr-Kreises über die häusliche Absonderung von infizierten Personen mit dem neuartigen Corona-Virus (Erkrankung COVID-19; Virusname SARS-CoV-2) zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung des Corona-Virus wird im Internet gem. § 1 Abs. 5 S. 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) notbekanntgemacht, was bedeutet, dass die Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben gilt, wenn dies in der Verfügung so bestimmt wurde. Diese Notbekanntmachung ist zwingend notwendig, da die Verbreitung des Virus nach epidemiologischen Erkenntnissen des RKI exponentiell erfolgt und daher jeder Tag ohne entsprechende Maßnahmen ein weiteres hohes Verbreitungsrisiko nach sich zieht. Die Bekanntmachung wird gem. § 1 Abs. 5 S. 2 DVO LKrO in der durch die Bekanntmachungssatzung des Rems-Murr-Kreises vorgegebenen Form wiederholt, sobald die Umstände es zulassen.

**C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der zuständigen Behörde erhoben werden. Zuständige Behörde ist

Für das Gebiet der Stadt/Gemeinde	die	mit Sitz in
Große Kreisstadt Backnang	Stadtverwaltung Backnang	Backnang
Große Kreisstadt Fellbach	Stadtverwaltung Fellbach	Fellbach
Stadt Murrhardt	Stadtverwaltung Murrhardt	Murrhardt
Große Kreisstadt Schorndorf	Stadtverwaltung Schorndorf	Schorndorf
Große Kreisstadt Waiblingen	Stadtverwaltung Waiblingen	Waiblingen
Große Kreisstadt Weinstadt	Stadtverwaltung Weinstadt	Weinstadt
Stadt Welzheim	Stadtverwaltung Welzheim	Welzheim
Große Kreisstadt Winnenden	Stadtverwaltung Winnenden	Winnenden
Alfdorf	Gemeindeverwaltung Alfdorf	Alfdorf
Allmersbach im Tal	Gemeindeverwaltung Allmersbach im Tal	Allmersbach im Tal
Althütte	Gemeindeverwaltung Althütte	Althütte
Aspach	Gemeindeverwaltung Aspach	Aspach
Auenwald	Gemeindeverwaltung Auenwald	Auenwald
Berglen	Gemeindeverwaltung Berglen	Berglen
Burgstetten	Gemeindeverwaltung Burgstetten	Burgstetten

Großerlach	Gemeindeverwaltung Großerlach	Großerlach
Kaisersbach	Gemeindeverwaltung Kaisersbach	Kaisersbach
Kernen im Remstal	Gemeindeverwaltung Kernen im Remstal	Kernen im Remstal
Kirchberg an der Murr	Gemeindeverwaltung Kirchberg an der Murr	Kirchberg an der Murr
Korb	Gemeindeverwaltung Korb	Korb
Leutenbach	Gemeindeverwaltung Leutenbach	Leutenbach
Oppenweiler	Gemeindeverwaltung Oppenweiler	Oppenweiler
Plüderhausen	Gemeindeverwaltung Plüderhausen	Plüderhausen
Remshalden	Gemeindeverwaltung Remshalden	Remshalden
Rudersberg	Gemeindeverwaltung Rudersberg	Rudersberg
Schwaikheim	Gemeindeverwaltung Schwaikheim	Schwaikheim
Spiegelberg	Gemeindeverwaltung Spiegelberg	Spiegelberg
Sulzbach an der Murr	Gemeindeverwaltung Sulzbach an der Murr	Sulzbach an der Murr
Urbach	Gemeindeverwaltung Urbach	Urbach
Weissach im Tal	Gemeindeverwaltung Weissach im Tal	Weissach im Tal
Winterbach	Gemeindeverwaltung Winterbach	Winterbach

gez.  
Landrat Dr. Richard Sigel  
Waiblingen, den 27.03.2020

**Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)**

Nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Dritten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 28. März 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündigungsgesetzes und abrufbar unter [www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung](http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung)) vom 17. März 2020. Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

**§ 1**

**Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen**

- (1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind
  - 1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergär-

- ten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
  3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
  4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt.
- (2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.
- (3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für
1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
  2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.
- (4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist der Betrieb für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt, und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume umfasst. Die Notbetreuung findet in
- der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass
1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
  2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.
- Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.
- (5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,
1. die in Kontakt zu einer infizierten Person standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
  2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
  3. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
- (6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere
1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
  2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung ein schließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
  - 2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
  3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
  4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
  5. Rundfunk und Presse,

6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
  7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
  8. das Bestattungswesen.
- (7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.
- (8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.
- (9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

## § 2 Hochschulen

- (1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.
- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zugelassen werden
1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
  2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.
- Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

## § 3

### **Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen**

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder

im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu an deren Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

- (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Ausgenommen sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen
1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
  2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn
1. sie der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge
  - oder
  2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.
- (4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwäscherungen sowie Aufbahrungen festzulegen.
- (5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Durchführung berufsqualifizierender Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.
- (6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder

2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

### § 3a

#### Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten

- (1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z.B. familiärer Todesfall) verboten.
- (2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeit-zwecken, sind untersagt.
- (3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen.

### § 4

#### Schließung von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:
1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
  2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
  3. Kinos,
  4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
  5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
  6. Jugendhäuser,
  7. öffentliche Bibliotheken,
  8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
  9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
  10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
  11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
  12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
  13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,

14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,

15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.

- (3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
2. Wochenmärkte und Hofläden,
3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
- 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
5. Ausgabestellen der Tafeln,
6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
- 6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,
7. Tankstellen,
8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
9. Reinigungen und Waschsalongen,
- 9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
13. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

- (3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrie-

ben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.

- (4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.
- (5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

## **§ 5 (aufgehoben)**

### **§ 6 Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen**

- (1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu
  1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
  2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
  3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.
- (3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.
- (4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.
- (6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:
  1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangeboteverordnung (UstA-VO) wie
    - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
    - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
  2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
  3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.
- (9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Ausgang an den Zugangstüren, zu informieren.

## **§ 7 Betretungsverbote**

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich

in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

### § 8

#### Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortschaftspolizeibehörden aus.

### § 9

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. entgegen § 3a Absatz 1 und 2 Fahrten und Reisen vornimmt,
5. entgegen § 3a Absatz 3 die Pendlerbescheinigung oder den Berechtigungsschein nicht mitführt,
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet, oder
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.

### § 10

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

### § 11

#### Außerkräfttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.

- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl Sitzmann

Dr. Eisenmann Bauer

Untersteller Dr. Hoffmeister-Kraut

Lucha Hauk

Wolf Hermann

Erler

## Landesregierung veröffentlicht Bußgeldkatalog für Verstöße gegen die Corona-Verordnung in Baden-Württemberg

**Innenminister Thomas Strobl: „Unsere Landespolizei überwacht die Einhaltung der Corona-Verordnung intensiv und mit starken Kräften“**

**Gesundheitsminister Manne Lucha: „Alle Bürgerinnen und Bürger, die sich an die Verordnung halten, retten Menschenleben“**

Nach der Zustimmung des Bundesrates und der Unterzeichnung des Gesetzes durch den Bundespräsidenten am vergangenen Freitag hat das Land Baden-Württemberg auf Grundlage der Novelle des Infektionsschutzgesetzes am Sonntag (29. März) einen Bußgeldkatalog veröffentlicht. Bürgerinnen und Bürger, die sich nicht an die Landesverordnung zur Eindämmung des Coronavirus halten, drohen empfindliche Bußgelder.

„Die weit überwiegende Zahl der Menschen hält sich verantwortungsvoll, vernünftig und diszipliniert an die Maßnahmen und Vorgaben. Dafür sind wir sehr dankbar - denn das ist absolut notwendig, um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen und um Menschenleben zu retten. Freilich gibt es nach vor eine gewisse Zahl von Uneinsichtigen, Unvernünftigen, und deshalb ist gut, dass wir jetzt einen Bußgeldkatalog haben“, erklären der Stellvertretende Ministerpräsident und Innenminister Thomas Strobl und Gesundheitsminister Manne Lucha am heutigen Sonntag (29. März 2020) mit Blick auf die Aktualisierung der Corona-Verordnung.

Innenminister Thomas Strobl erläutert die Bedeutung des Bußgeldkatalogs: „Wir brauchen eine einheitliche Handhabung, von Wertheim zum Bodensee, von Karlsruhe bis Ulm. Das gewährleistet der neue Bußgeldkatalog. Für die Bürgerinnen und Bürger bringt er Transparenz, für die Sicherheits- und Ordnungsbehörden eine rechtssichere Arbeitsgrundlage. Unsere Landespolizei wird die Einhaltung der Corona-Verordnung weiter mit Hochdruck und mit starken Kräften überwachen. Denn ob die Regeln eingehalten werden oder nicht, entscheidet am Ende des Tages über Menschenleben. Seien Sie dabei - retten Sie Menschenleben!“

Gesundheitsminister Manne Lucha: „Die große Mehrheit im Land weiß um den Ernst der Lage. Alle Bürgerinnen und Bürger, die sich an die Verordnung halten, ihre sozialen Kontakte drastisch einschränken und räumliche Distanz einhalten, helfen dabei mit, das Gesundheitssystem nicht zu überlasten. Sie schützen sich, ihre Mitmenschen und vor allem die besonders vulnerablen Gruppen wie Ältere oder chronisch Kranke - und retten damit buchstäblich Menschenleben. Wir können den Anstieg der Infektionszahlen nur gemeinsam

abbremsen. Die Politik kann Gesetze oder Verordnungen erlassen - wir können die Krise als Gesellschaft aber nur meistern, wenn die Bürgerinnen und Bürger sich auch an diese halten und aktiv mithelfen. Denjenigen, die noch immer uneinsichtig sind und damit nicht nur sich selbst, sondern die gesamte Bevölkerung gefährden, drohen entsprechende Konsequenzen.“

Bei Aufenthalt im öffentlichen Raum mit mehr als zwei Personen können die kommunalen Ortpolizeibehörden ein Bußgeld von 100 bis 1.000 Euro pro Person verhängen. Wer eine eigentlich geschlossene Einrichtung wie beispielsweise einen Frisörsalon, eine Bar oder einen Club weiterbetreibt, muss 2.500 bis 5.000 Euro bezahlen. Personen, die eine für den Besucherverkehr geschlossene Einrichtung wie beispielsweise ein Krankenhaus oder Pflegeheim betreten, riskieren ein Bußgeld von 250 bis 1.500 Euro. Bei wiederholten Verstößen stehen Bußgelder bis zu 25.000 Euro im Raum.

**Den Bußgeldkatalog finden Sie ab sofort online unter:**

[https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads\\_Gesundheitschutz/CoronaVO\\_Bussgeldkatalog.pdf](https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitschutz/CoronaVO_Bussgeldkatalog.pdf)

**Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Corona-VO**

Corona-VO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheides	Bußgeldrahmen
§ 3 Abs. 1	Aufenthalt im öffentlichen Raum mit mehr als zugelassener Personenzahl	Jede/r Beteiligte	100 Euro bis 1.000 Euro
§ 3 Abs. 2	Teilnahme an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung außerhalb des öffentlichen Raums von jeweils mehr als fünf Personen	Teilnehmende Person	250 Euro bis 1.000 Euro
§ 3 Abs. 6	Nichteinhaltung der Auflagen zum Schutz vor Infektionen	Veranstalter, bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.	500 Euro bis 1.500 Euro
§ 3a Abs. 1 und 2	Nichteinhaltung der Fahrt- und Reiseverbote	Fahrender / Reisender	250 Euro bis 1.000 Euro
§ 3a Abs. 3	Verstoß gegen Mitföhrpflicht der Pendlerbescheinigung u.a.	Fahrender / Reisender	100 Euro bis 500 Euro
§ 4 Abs. 1	Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	2.500 Euro bis 5.000 Euro
§ 4 Abs. 2	Betrieb einer nach § 4 Abs. 2 i.V.m. einer Verordnung des Sozialministeriums untersagten Einrichtung bzw. Nichteinhalten einer Auflage für den Betrieb einer Einrichtung	Person, die Entscheidung über Öffnung trifft	2.500 Euro bis 5.000 Euro
§ 4 Abs. 3	Verstoß gegen die Mischsortimentsregelungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	200 Euro bis 4.000 Euro

§ 4 Abs. 3a	Betreiben einer untersagten Einrichtung nach § 4 Abs. 1 und 2, die zusammen mit einer Poststelle oder Paketdienst betrieben wird, wenn der erwirtschaftete Umsatz der Poststelle oder des Paketdienstes eine untergeordnete Rolle spielt. Für den Brief- und Paketversand erforderliche Nebenleistungen sind davon ausgenommen.	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	2.500 Euro bis 5.000 Euro
§ 4 Abs. 5	Nichteinhaltung der Vorgaben zum Infektionsschutz	Betreiber	250 Euro bis 1.000 Euro
§ 6 Abs. 1, 2	Zutritt zu einer Einrichtung trotz Betretungsverbot	Besucher der Einrichtung	250 Euro bis 1.500 Euro
§ 6 Abs. 4	Zutritt durch Personen mit erhöhtem Infektionsrisiko zu einer Einrichtung trotz Betretungsverbot	Besucher der Einrichtung	500 Euro bis 2.000 Euro
§ 6 Abs. 7	Durchführung von Gruppenangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege	Veranstalter	250 Euro bis 1.000 Euro
§ 7	Zutritt durch Personen mit erhöhtem Infektionsrisiko zu einer Einrichtung trotz Betretungsverbot	Personen, die die Einrichtung betreten	250 Euro bis 1.000 Euro

Es ist zu berücksichtigen, ob ein Erstverstoß oder ein Folgeverstoß vorliegt. Im Wiederholungsfalle kann nach § 17 OWiG, § 73 Abs. 2 IfSG eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen.

**Interessant und Wissenswert**

**Fundbüro**

Im Einwohnermeldeamt werden abgegebene Fundgegenstände registriert. Welche Fundgegenstände sich momentan in der Obhut der Gemeindeverwaltung befinden, können Sie auf der Website der Gemeinde ([www.pluederhausen.de](http://www.pluederhausen.de)) unter Rathaus & Service → Bürgerservice → Fundbüro einsehen.

**Maifeier entfällt**

Die Maifeier, die die ARGE Plüderhäuser Festtage und die Gemeinde traditionell am 30. April veranstalten, muss dieses Jahr leider auch entfallen.

**Netzwerk Demenz**

Aufgrund der aktuellen Situation sehen wir uns leider gezwungen, unsere geplante Veranstaltungen bis zum Sommer abzusagen. In gesünderen Zeiten nehmen wir gerne unsere Ideen und Aktivitäten wieder auf, bis dahin alles Gute, bleiben Sie gesund. Bei Fragen dürfen Sie sich gerne weiter an uns wenden. Herzliche Grüße  
Das Team des Netzwerk Demenz

# Plüderhausen

REMS-MURR-KREIS

Sie suchen eine Arbeitsstelle in einem motivierten Team, das 'seine' Gemeinde gemeinsam mit Ihnen erhalten und gestalten möchte? In einem Ort, in dem man seine Kunden noch kennen kann?

Dann bewerben Sie sich doch bei uns als

## stv. Bauamtsleitung (m/w/d) A 11 / EG 11 TVöD

Die unbefristete Vollzeitstelle umfasst insbesondere:

- Abwicklung des gemeindlichen Teils der Baugenehmigungsverfahren vor deren Weiterreichung an die Baurechtsbehörde beim Landratsamt
- Beratung von Bauwilligen und Architekten bzgl. baurechtlicher Möglichkeiten
- Anlaufstelle für Nachbarn, die von baurechtlichen Verfahren tangiert werden
- Führung des Baulastenverzeichnisses
- Eigenständige Mitwirkung bei Bebauungsplanverfahren
- Bodenordnung und gemeindliche Vorkaufsrechte
- Einführung und Administration der 'Elektronischen Bauakte'
- Ausbau der EDV-Nutzung in der Bauverwaltung (z.B. GIS, Bauhof-Software)
- Vertretung des Amtsleiters und Mitwirkung in Gremien
- Geschäftsstelle und Protokollführung des Technischen Ausschusses
- Natur- und Umweltschutz

### Ihr Profil:

Bachelor of Arts in Public Management / Ausbildung und entsprechende Berufserfahrung im vermessungstechnischen Dienst oder als Verwaltungsfachangestellter mit Zusatzqualifikation / vergleichbarer Abschluss. Die Stelle eignet sich auch für Hochschulabgänger.

Wir wünschen uns eine engagierte, selbstständig und eigenverantwortlich arbeitende Persönlichkeit mit der Bereitschaft, sich umfassende Rechtskenntnisse anzueignen und der Fähigkeit, Interessenskonflikte durch gute Sachkenntnis zu entschärfen. Sehr gute MS-Office-Kenntnisse und das Interesse am Ausbau elektronischer Verwaltungstools setzen wir voraus.

Schwerbehinderte Personen werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis zum 22.04.2020 an die Gemeindeverwaltung in 73655 Plüderhausen, Am Marktplatz 11. Anlagen an Bewerbungen per e-mail (bewerbung@pluederhausen.de) fassen Sie bitte in maximal zwei PDF-Anhängen zusammen.

Gerne beantwortet Ihnen Bauamtsleiter Herr Kern, Tel. 07181/8009-1300, weitere Fragen.

**Herzlich willkommen in Plüderhausen!**

## Große Verkehrsschau in Plüderhausen bringt neue Erkenntnisse zu Straßenverkehrsthemen

Am 09.03.2020 fand in Plüderhausen wie alle drei Jahre eine sog. Große Verkehrsschau mit dem Landratsamt, der

Polizei und weiteren „Verkehrsinstitutionen“ (u.a. Deutsche Bahn) statt.

Begutachtet wurden alle Bahnübergänge und alle auf dem Gemeindegebiet verlaufenden Kreis-, Bundes- und Landesstraßen sowie einzelne Situationen in Gemeindestraßen. Dabei wurde auch über Fragen und Anregungen, die in der letzten Zeit aus Einwohnerschaft und Gemeinderat gekommen waren, gesprochen.

Die wichtigsten Punkte:

- Für einen neuen Behindertenparkplatz in der Ortsmitte wird der bestmögliche Standort gesucht. Der Anfang 2019 festgelegte am Brunnenplatz erscheint manchen als zu weit von den frequentierten Geschäften an der Hauptstraße entfernt. Vor der Kreissparkasse ist ein Behindertenparkplatz aus Sicherheitsgründen nicht zulässig. Von Experten wird nun der Standort am Grünen Anger an der Brunnenstraße/Ecke Hauptstraße favorisiert.
- Nachdem die Gemeindeverbindungsstraße entlang des Badesees im Zuge der Baustelle Wilhelm-Bahmüller-Straße (seinerzeit Umleitung zum Gewerbegebiet) verbreitert wurde, ist die Gemeinde daran interessiert, diese dauerhaft für LKW-Verkehr freizugeben. Über den Sommer 2019 wurde dies testweise erprobt und für problemlos erachtet. So soll das „Unterdorf“ (Lerchen-/ Schurwaldstraße, Adelberger Straße) von LKW-Verkehr entlastet werden. Auf Grund der geringen Fahrbahnbreite und der schlechten Sichtverhältnisse auf den Gegenverkehr an der Kreisgrenze zum Ostalbkreis sehen die Verkehrsbehörden der beiden Landratsämter hier derzeit keine Möglichkeit ohne einen entsprechenden Ausbau.
- Im Bereich des Badesees ist kein Fußgängerüberweg zulässig (weil außerorts). Die Sicherheit für querende Fußgänger soll aber durch neue Verkehrszeichen „Vorsicht Fußgänger“ plus entsprechende Bodenmarkierungen verbessert werden.
- Ein neuer Fußgängerüberweg wird an der Einmündung Lerchenstraße/
- Elsternweg geprüft. Problematisch ist hier der einzuhalten Mindestabstand zur vorhandenen Bushaltestelle.



## Örtliche polizeiliche Unfallstatistik Plüderhausen 2018 und 2019

In Rahmen der Großen Verkehrsschau informierte Herr Schippert vom Polizeipräsidium Aalen die Gemeinde auch über die örtliche Verkehrsunfallstatistik der beiden Vorjahre. Die Unfallstatistik Plüderhausen ist für 2019 erfreulich. Die Anzahl der Unfälle sowie auch die Anzahl der verunglückten Personen gingen gegenüber 2018 zurück. Beson-

ders positiv ist die Abnahme bei Unfällen mit Zweirädern, obwohl im Zuge der Remstal-Gartenschau der touristische Fahrradverkehr im Ort stark zugenommen hat.

Insgesamt kann man, so das Polizeipräsidium Aalen, auch 2019 in Plüderhausen wieder von einem unauffälligen Unfallgeschehen sprechen, es gibt erfreulicherweise wie in den Vorjahren keine Unfallschwerpunkte oder Unfallhäufungsstellen.

### Unfallentwicklung Plüderhausen 2018 - 2019

#### Unfälle nach Kategorie

	2018	2019	2018+2019
Unfall mit Getöteten	1	0	1
Unfall mit Schwerverletzten	2	4	6
Unfall mit Leichtverletzten	16	16	32
Schwerwiegender Unfall mit Sachschaden	7	6	13
Sonstiger Sachschadensunfall ohne Einwirkung von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln	52	46	98
Sonstiger Sachschadensunfall unter Einwirkung von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln	2	0	2

#### Anzahl verunglückter Personen

	2018	2019	2018+2019
Getötete	1	0	1
Schwerverletzte	6	4	10
Leichtverletzte	22	20	42
Gesamt	29	24	53

#### Unfälle gleichen Typs

	2018	2019	2018+2019
Fahrunfall	5	13	18
Abbiegeunfall	5	5	10
Einbiegen/Kreuzen-Unfall	15	8	23
Überschreiten-Unfall	0	1	1
Unfall durch ruhenden Verkehr	12	7	19
Unfall im Längsverkehr	11	4	15
Sonstiger Unfall	32	34	66
Gesamt	80	72	152

#### Anzahl Unfälle mit Radfahrer- und/oder Fußgängerbeteiligung

	2018	2019	2018+2019
Radfahrer	10	3	13
Fußgänger	2	3	5
Gesamt	11	6	17

#### Verkehrsbeteiligung

	2018+2019
Personenkraftwagen	183
Fahrräder	15
Fußgänger	6
Liefer- und Lastkraftwagen	24
Busse	3
motorisierte Zweiräder	11
Andere Fahrzeuge	39
Gesamt	281

#### Anzahl verunglückter Personen

	2018	2019	2018+2019
Getötete	1	0	1
Schwerverletzte	6	4	10
Leichtverletzte	22	20	42
Gesamt	29	24	53

#### Unfälle gleichen Typs

	2018	2019	2018+2019
Fahrunfall	5	13	18
Abbiegeunfall	5	5	10
Einbiegen/Kreuzen-Unfall	15	8	23
Überschreiten-Unfall	0	1	1
Unfall durch ruhenden Verkehr	12	7	19
Unfall im Längsverkehr	11	4	15
Sonstiger Unfall	32	34	66

#### Anzahl Unfälle mit Radfahrer- und/oder Fußgängerbeteiligung

	2018	2019	2018+2019
Radfahrer	10	3	13
Fußgänger	2	3	5
Gesamt	11	6	17

#### Verkehrsbeteiligung

	2018+2019
Personenkraftwagen	183
Fahrräder	15
Fußgänger	6
Liefer- und Lastkraftwagen	24
Busse	3
motorisierte Zweiräder	11
Andere Fahrzeuge	39
Gesamt	281

## Gaststätten und Restaurants in Plüderhausen bieten Essen zum Mitnehmen an

Folgende Gaststätten und Restaurants in Plüderhausen haben aufgrund der zwangsweise Schließung ihrer Gasträume ab sofort auf einen Abhol- und teilweise auch Lieferservice umgestellt:

#### ALTES RATHAUS

Brühlstraße 20, Tel. 99 31 800  
 Abholung nach tel. Vorbestellung  
 Übergangsspeisekarte  
 Mo - Fr 11.30 - 19.00, So 12 - 18, Sa Ruhetag  
[www.altesrathaus.info](http://www.altesrathaus.info)

#### ADLER

Gmünder Straße 19, Tel. 81862  
 Abholung nach tel. Vorbestellung  
 Mo - So 12 - 19

#### RESTAURANT METEORA

Jakob-Schüle-Straße 2, Tel. 81566  
 Abholung nach tel. Vorbestellung  
 Mo Mi Do Fr So 11.30 - 21, Sa ab 15, Di Ruhetag  
[www.restaurant-meteora.com](http://www.restaurant-meteora.com)

**CHINA GARDEN**

Bahnhofstraße 7, Tel. 81368  
 Abholung nach tel. Vorbestellung  
 Mo - So 12 - 14 und 17 - 22  
 www.china-garden-pluederhausen.de

**BAB BISTRO AM BAHNHOF**

Tel. 0177 - 5975909  
 Abholung nach tel. Vorbestellung  
 Mo - Do 11 - 20, Fr - Sa 11 - 22, So Ruhetag  
 www.rumsa01.de

**RATSSTUBE**

Am Marktplatz 10, Tel. 669906  
 Liefert Essen nur für größere Gruppen auf Vorbestellung.  
 www.staufenhalle.de

**PIZZA PASTA E BASTA**

Hauptstraße 35, Tel. 9909509  
 Abholung oder Lieferung nach tel. Vorbestellung  
 Di - So 11 - 21 (Lieferung 11.30 - 14 und 17 - 20.30) Mo Ruhetag

**Weitere Mitnahmelokale**

Betriebe, die bislang (fast ausschließlich) Essen zum Mitnehmen angeboten haben, wie zum Beispiel Pizza-, Döner- oder Burger-Mitnahme-Lokale bieten diesen Service natürlich weiterhin an.

**Keine Möglichkeit das Essen abzuholen?**

Falls Sie selbst das Haus aufgrund der Corona-Pandemie nicht verlassen können und die Gaststätte oder das Restaurant keinen Lieferservice anbietet, können Sie sich an die „Plüderhausen hilft“ - Hotline unter 8009-1002 wenden. Wir vermitteln dann die Lieferung.  
 Nähere und immer aktuelle Informationen finden Sie auf der Homepage der Betriebe oder können Sie dort telefonisch erfragen.

Bitte machen Sie von dem Angebot Gebrauch!

**Geschäfte bieten Abhol- und Lieferservice an**

Folgende Mitgliedsgeschäfte des Handels- und Gewerbevereins bieten aufgrund der zwangsweisen Schließung Ihrer Verkaufsräume einen kontaktfreien Abhol- und Lieferservice bzw. ein kontaktfreies Angebot an:

**Brandt Seminare**

Telefon- und Online-Coachings, Online-Trainings  
 Tel. 98023-69, E-Mail: sabine.brandt@brandt-seminare.de  
 www.brandt-seminare.de

**BRECHT Stuckateur. Maler.**

Farbenfachmarkt  
 Abhol- und Lieferservice  
 Tel. 886590, E-Mail: kontakt@stuckateur-brecht.com  
 www.echt-brecht.de

**Dannenhauer Textilfachgeschäft**

Wäsche, Beinkleidung, Wolle, Kurzwaren  
 Abhol- und Lieferservice  
 Tel. 81593 (AB), E-Mail: textil-dannenhauer@t-online.de  
 www.textil-dannenhauer.de

**Das Ambiente**

Dekorations- und Geschenkartikel, Gutscheine  
 Lieferservice  
 Tel. 7066926 und 0151/23449475,  
 E-Mail: info@das-ambiente.de  
 www.das-ambiente.de

**Donner Lesen & Schreiben**

Bücher, Bürobedarf, Schulbedarf  
 Abhol- und Lieferservice, Bücher-Onlineshop  
 Tel. 99861-0 und 0171/6730470, E-Mail: info@donner-buch.de  
 www.donner-buch.de

**Druckerei Geiger & Freudenreich**

Druckerzeugnisse  
 Abhol- und Lieferservice  
 Tel. 998700, E-Mail: druckerei@geiger-freudenreich.de  
 www.geiger-freudenreich.de

**EDV Beratung Schuler**

EDV-Bedarf  
 Abhol- und Lieferservice  
 Tel. 99999-10, E-Mail: UweSchuler@edv-schuler.de  
 www.edv-schuler.de

**hertlein mode**

Damen- und Herrenoberbekleidung, Reinigungsannahme  
 Abhol- und Lieferservice, Onlineshop  
 Tel. 81100, E-Mail: schreib-uns@hertlein-mode.de  
 www.hertlein-mode.de

**Optikstudio Lamm**

Brillen, Sonnenbrillen, Sehtest Mo, Di, Do von 10-12 Uhr geöffnet  
 Tel. 88188, E-Mail: pluederhausen@optikstudio-lamm.de  
 www.optikstudio-lamm.de

**Sydow - der Fotograf**

Bilddienstleistungen  
 Tel. 81753, E-Mail: michael.vogelmann@foto-sydow.de  
 www.foto-sydow.de

**Unverändert erreichbare HGV-Mitgliedsbetriebe**

Folgende Betriebe sind unverändert erreichbar und im Einsatz:

Apotheke Nickel im Praxiszentrum,  
 Tel. 474680-0

Hohberg Apotheke,  
 Tel. 82727

Bay Werbeatelier,  
 Tel. 85253

BRECHT Stuckateur. Maler. (Stuckateur- und Malerarbeiten),  
 Tel. 886590

Elektro Schmierer (Installationsbetrieb),  
 Tel. 82785

Gesundheitshaus Plüderhausen,  
 Tel. 991590, WhatsApp Bestell-Hotline 0173-9925174

LBS Plüderhausen,  
 Tel. 83724

Markus Proschka GmbH Bäder-Sanitär-Heizung,  
 Tel. 81569

Meli´s und Jochen´s Lädle,  
 Tel. 84388, zusätzlich Lieferservice

Metzgerei Wolz,  
 Tel. 4823260

Praxis für Logopädie & Reittherapie Myriam Mayländer,  
 Tel. 6699526

Zürich Geschäftsstelle Thomas Reißig,  
 Tel. 82350

**Örtliche Angebote nutzen**

Die Plüderhäuser Geschäfte und Betriebe versuchen alles, um Sie weiterhin zu versorgen. Die Listen enthalten Betriebe

be, die Mitglied im HGV sind und sich auf die Abfrage gemeldet haben. Sicher bieten weitere Betriebe einen besonderen Service an. Fragen Sie direkt nach und machen Sie von den HGV-Angeboten und allen weiteren Angeboten Gebrauch!



**Treff  
am Wochenmarkt**

Mehr als nur einkaufen...  

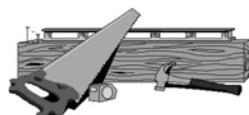
**Wochenmarkt auf dem Marktplatz  
in Plüderhausen**

Samstag, 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



## Plüderhausen Seniorenwerkstatt

### AK - Seniorenwerkstatt



#### Offene Werkstatt entfällt

Die offene Werkstatt am 08. April 2020 entfällt.



## Gemeindebücherei

### Bücherei bleibt vorerst geschlossen

Liebe Leser\*innen,  
die Gemeindebücherei bleibt bis auf weiteres geschlossen. Wir haben alle entliehenen Medien bis zum 20. April 2020 für Sie verlängert. Sie haben aber jederzeit die Möglichkeit unseren Rückgabekasten zu nutzen (davon ausgeschlossen: Tonie-Boxen, Toniefiguren und Gesellschaftsspiele). Bleiben Sie gesund und Alles Gute wünscht Ihnen Ihr Bücherei-Team.

### Nutzen Sie unsere Online-Angebote:

Unsere digitale Zweigstelle [www.ebibliothek-remmurr.de](http://www.ebibliothek-remmurr.de) Der Download von eMedien steht Ihnen weiterhin zur Verfügung. Sind Sie bisher noch nicht in unserer Bibliothek angemeldet oder ist Ihr Benutzertarif abgelaufen? Wir richten das ein, melden Sie sich einfach per E-Mail unter [buecherei@pluederhausen.de](mailto:buecherei@pluederhausen.de) bei uns. Folgende Themenbereiche hält die E-Bibliothek für Sie bereit: \*Kinderbibliothek \*Jugendbibliothek \*Schule & Lernen \*Sachmedien und Ratgeber \*Belletristik und Unterhaltung \*eLearning. Das Angebot umfasst außerdem eAudio, eMagazine, ePaper und eVideo. Sie können die Medien der eBibliothek Rems-Murr herunterladen und auf dem Computer, MP3-Player, Tablet-PC oder ebook-Reader nutzen.

Bei Fragen können Sie auch diesen Link zu Rate ziehen: <http://bit.ly/onleihe-ratgeber>.

### Gute Unterhaltung für Kinder:

Genug fern gesehen? Dann steigt auf Hören um. Die Sendung mit der Maus gibt es jetzt auch zum Zuhören! Egal ob

Lach- und Sachgeschichten, Musik oder Experimente - die Maus hat viele interessante Themen für Euch.

Im SWR Kindernetz liest jeden Montag bis Freitag um 16 Uhr eine Autorin oder ein Autor für Euch in seiner Wohnung vor! Mit dabei sind Cornelia Funke von „Tintenherz“ oder „Drachenreiter“, Isabel Abedi von „Lola“, Margit Auer mit „Die Schule der magischen Tiere“ und viele viele mehr. Die Lesung kann man später auch nachhören.

Die Stiftung Lesen hat ein Lese-, Spiele- und Lernangebot für Familien und Lehrkräfte gestartet. Es enthält Medientipps, Aktionsideen, digitale Vorlesegeschichten und Unterrichtsmaterialien, die laufend aktualisiert werden. Die Kindersendung Kakadu des Deutschlandradios hat eine eigene Seite. Hier gibt es für Kinder Hörspiele und Geschichten zum Anhören als Podcast.

Das Onlineportal Onilo.de bietet Lehrerinnen, Erziehern und Eltern vollen Zugriff inklusive der fertigen Unterrichtsmaterialien. Mit dem Rabattcode „Krisenhilfe“ kann die Entdeckerlizenz kostenlos bestellt werden (unter dem Reiter Monatslizenzen). Die kostenlose Lizenz läuft für einen Monat und endet dann automatisch.

### Live-Vorlesungen für Kinder

In der digitalen Wuselstunde für Kinder werden zweimal am Tag spannende und vielfältige Geschichten aus Kinderbüchern in einer Live-Vorlesung erzählt. [wuselstunde.de](http://wuselstunde.de)

### Kontaktdaten:

Gemeindebücherei Plüderhausen | Hauptstraße 33 | 73655 Plüderhausen  
Tel.: 07181 / 86187 | Mail: [buecherei@pluederhausen.de](mailto:buecherei@pluederhausen.de)

### Internetauftritt:

Über den gesamten Bestand, Neuanschaffungen und Veranstaltungen der Bücherei können Sie sich auch unter: <http://buecherei.pluederhausen.de> informieren.

### Onleihe:

Hier können Sie eine große Bandbreite digitaler Medien rund um die Uhr kostenlos herunterladen und auf Ihrem Computer, E-Book-Reader oder Smartphone nutzen. Das Angebot steht allen Kunden der teilnehmenden Bibliotheken mit gültigem Bibliotheksausweis ohne zusätzliche Registrierung zur Verfügung. Internetadresse: [www.ebibliothek-remmurr.de](http://www.ebibliothek-remmurr.de)

## Selbstabholung von Mülltonnen aktuell nicht möglich

Als weiteren Schritt um der Verbreitung des Coronavirus weiter entgegenzuwirken wird ab sofort, bis auf weiteres, die Möglichkeit Mülltonnen direkt beim Vertragspartner der AWRM, Fa. Schäf in Murrhardt, abzuholen nicht mehr angeboten.

Die Aussetzung dieses Service dient dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere aber auch der Mitarbeiter des Entsorgungsunternehmens. Die Sicherstellung der Leerung der Müll- und Wertstofftonnen, aber auch der Sonderabfuhrungen wie zum Beispiel der Grüngutabholungen hat bei der AWRM und den Entsorgungsunternehmen momentan höchste Priorität.

Wer Mülltonnen benötigt oder Tonnen zurückgeben möchte, kann das Bestellformular auf der Internetseite der AWRM (Service / Abfalltonnen und -container) nutzen. Auch eine telefonische Bestellung ist möglich. Hierfür kann die Abfallberatung unter 07151/501-9535 kontaktiert werden.

## Mundschutz nähen und helfen

Die Apotheke Nickel im Praxiszentrum verkauft selbstgenähten Mundschutz. Wer sich an der Aktion der Apotheke beteiligen und nähen möchte, kann sich an Michael Nickel unter Tel. 4746800 wenden. Der Mundschutz wird zum Selbstkostenpreis von 3 € verkauft. Falls der Mundschutz gespendet wird, gehen die 3 € an die BürgerStiftung Plüderhausen.

## Geänderter Busfahrplan

Seit dem 26. März gelten für den örtlichen Busverkehr die 'erweiterten Samstagsfahrpläne'.

Die **Linie 248** entfällt komplett.

Die Pläne für die **Linie 243** können Sie sich auf der Internetseite des VVS kostenlos herunterladen.

## Die Gemeinde Urbach teilt mit

### K1881 zwischen Urbach und Schorndorf am kommenden Samstag voll gesperrt

Am kommenden Samstag, 4. April 2020, muss die Kreisstraße von und nach Schorndorf im Abschnitt zwischen Abfahrt B 29 aus Richtung Stuttgart und Remsbrücke Urbach von 12.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr voll gesperrt werden. Grund für die Sperrung sind mehrere Kabelquerungen im Zuge der Kreisstraße, die unter Verkehr nur sehr schwer durchzuführen wären und für starke Verkehrsbehinderungen führen würden. Die ausführende Baufirma und die Verkehrsbehörden haben sich deshalb zu dieser Vollsperrung außerhalb der verkehrsintensiven Zeiten entschlossen.

Für den Zeitraum der Sperrung müssen Verkehrsteilnehmer, die aus Urbach in Richtung Schorndorf wollen, über die B 29 ausweichen. Gleiches gilt auch in umgekehrter Richtung. Die Gmünder Straße in Schorndorf und die weiterführende Kreisstraße ist jedoch normal befahrbar und wird erst nach den Kleingärten bzw. der Abzweigung zum Hegnauhof voll gesperrt. Eine Umleitung über den Hegnauhof nach Urbach (und umgekehrt) ist jedoch nicht möglich!

Bewohner und Anlieger des Hegnauhofs werden gebeten, entweder über das Schützenhaus Schorndorf (von Schorndorf her) auszuweichen oder über das Schützenhaus Urbach (von Urbach her).

Für die im Industriegebiet Wasen ansässigen Betriebe und Anlieger nördlich der Wasenstraße wird eine örtliche Umleitung über die Gärtnerei Wörner und die Feldwegbrücke über die B 29 eingerichtet. Diese führt jedoch nur in die Robert-Bosch-Straße, Siemensstraße und Robert-Mayer-Straße, nicht jedoch in die Wasenstraße. Für die übrigen Wasenstraßenanlieger gibt es leider keine Umleitung. Hier ist ggf. den Anweisungen des örtlichen Bauleiters Folge zu leisten.

### Busverkehr

Betroffen von der Sperrung ist auch der Linienbusbetrieb auf den Linien 243 und 249. Während der Bauarbeiten werden folgende Haltestellen nicht angefahren:

Urbach: Wasenstraße (beide Fahrtrichtungen) und Benzstraße (Fahrtrichtung Urbach)

Schorndorf: Hohenstauferstraße und Kleingärten (beide Fahrtrichtungen).

Die Haltestellen Reinhold-Mayer-Platz in Schorndorf wird normal angefahren, für die nicht angefahrenen Haltestellen in der Wasenstraße und Benzstraße in Fahrtrichtung Urbach wird bei der Fa. Vossloh-Schwabe eine Ersatzhaltestelle eingerichtet. In Fahrtrichtung Schorndorf werden die Fahrgäste gebeten, die Haltestelle Wittumhalle zu benutzen.

### Radverkehr kann weitgehend stattfinden

Der Radverkehr zwischen Urbach und Schorndorf kann während der Bauarbeiten weitgehend normal stattfinden. Der Radverkehr wird von Urbach her kommend (egal ob über den straßenbegleitenden Radweg entlang der Wasenstraße oder über den Remsradweg) geführt und folgt anschließend dem vorhandenen Radweg in Richtung „Hammerschlag“, Schorndorf.

Die Verkehrsteilnehmer werden um Verständnis für die auftretenden Behinderungen und Einschränkungen gebeten.

## Rems-Murr-Energiesparhelden 2020 gesucht

### Start des neuen Klimaschutz-Projekts „Energiesparwettbewerb für Privathaushalte“

Über ein Drittel der im Rems-Murr-Kreis anfallenden CO<sub>2</sub>-Emissionen entsteht durch den Strom- und Wärmeverbrauch der Privathaushalte. Durch Energieeinsparungen kann jeder Einzelne in seinem persönlichen Umfeld wesentlich dazu beitragen, den CO<sub>2</sub>-Ausstoß im Rems-Murr-Kreis zu senken.

Mit dem neuen Klimaschutzprojekt „Rems-Murr-Energiesparhelden“ lädt das Landratsamt Rems-Murr-Kreis alle Bürgerinnen und Bürger des Kreises ein, beim Energiesparwettbewerb mitzumachen. Über die einjährige Wettbewerbslaufzeit hinweg können die Teilnehmenden zeigen, zu welchen Energieeinsparungen sie fähig sind. Die Geschäftsstelle Klimaschutz unterstützt sie dabei mit Energiespartipps, Hintergrundwissen sowie Informationen zu Beratungs- und Fördermöglichkeiten.

Es gibt auch etwas zu gewinnen: Die zehn Haushalte mit der größten relativen Energieeinsparung werden mit Preisen von bis zu 700 Euro geehrt. Einen Sonderpreis gewinnt der Haushalt, der für das Wettbewerbsjahr den geringsten Energieverbrauch pro Bewohner nachweisen kann. Die Nutzung von regenerativen Energien wird mit Bonuspunkten belohnt.

Mitmachen kann jeder, der im Rems-Murr-Kreis wohnt. Einfach bis zum 19. April 2020 über das Klimaschutzportal auf der Homepage des Landratsamtes unter [www.rems-murr-kreis.de/energiesparhelden](http://www.rems-murr-kreis.de/energiesparhelden) zum Wettbewerb anmelden. Hier finden Sie auch alle weiteren Infos zum Wettbewerb. Für Fragen stehen Felicia Wurster und Gabriele Miksch unter 07151 501-2155 oder per Mail an [klimaschutz@rems-murr-kreis.de](mailto:klimaschutz@rems-murr-kreis.de) zur Verfügung.

## Die Agentur für Arbeit informiert

Grundsicherung: Beantragung von Geldleistungen wird vorübergehend erleichtert

### Gesetzgeber plant befristete Neuregelungen zu Vermögensanrechnung und befristete Anerkennung der tatsächlichen Unterkunftskosten

Der Gesetzgeber plant für alle Neuanträge vorübergehend einen erleichterten Zugang zur Grundsicherung. Derzeit läuft das gesetzgeberische Verfahren.

### Sonderseite der Bundesagentur für Arbeit mit allen wichtigen Informationen

Auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit (BA) informieren wir Sie aktuell über die neuen Regelungen. Unter [www.arbeitsagentur.de/corona-grundsicherung](http://www.arbeitsagentur.de/corona-grundsicherung) finden Sie auch alle weiteren Informationen zur Grundsicherung und Sie können die erforderlichen Anträge abrufen.

In den kommenden Tagen wird außerdem für alle Fragen eine Sonder-Hotline für Selbstständige, Freiberufler und andere Betroffene geschaltet. Die Nummer finden Sie dann ebenfalls auf unserer Internetseite.

Bis dahin können sich Personen aus dem Rems-Murr-Kreis über die lokalen Hotlines 07151 9519-901 oder 07151 9519-670 beim Jobcenter Rems-Murr melden.

### **Gesetzgeber plant vorübergehend einfacheres Verfahren**

Der Gesetzgeber plant, das Antragsverfahren befristet zu vereinfachen. Die neuen Regeln sollen voraussichtlich in den nächsten Wochen in Kraft treten.

Nach aktuellem, vorläufigem Stand des Gesetzgebungsverfahrens, soll für einen Zeitraum von sechs Monaten unter anderem in der Regel darauf verzichtet werden, das vorhandene Vermögen zu prüfen. Auch die Prüfung, ob die Miete angemessen ist, soll ausgesetzt werden. Kundinnen und Kunden genießen für diesen Zeitraum den Schutz ihrer bisherigen Wohnung.

### **Wer hat einen Anspruch auf Grundsicherung**

Leistungsanspruch haben alle Personen, die ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln nicht oder nicht vollständig sichern können. Der Leistungsanspruch setzt sich aus der Regelleistung und zusätzlich den Kosten für die Unterkunft und Heizung zusammen. Alleinstehende erhalten derzeit 432 Euro Regelsatz im Monat. Der Betrag, den Sie erhalten können variiert, je nachdem, ob und wie viele Menschen zusätzlich im Haushalt leben und wie deren Einkommenssituation ist.

Die Jobcenter sichern den persönlichen Lebensunterhalt. Anfallende Betriebskosten - etwa Mietkosten für Büros oder Gehälter von Beschäftigten - dürfen von den Jobcentern nicht übernommen werden. Dafür kann es aber Kredite oder Zuschüsse geben. Informationen hierzu finden Sie unter anderem auf den Seiten des Bundeswirtschaftsministeriums und des Bundesfinanzministeriums.

Insofern Selbstständige einen oder mehrere Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig beschäftigen, kann für diese Beschäftigten Kurzarbeitergeld beantragt werden. Informationen dazu gibt es unter [www.arbeitsagentur.de/kurzarbeit](http://www.arbeitsagentur.de/kurzarbeit).

## **Haus am Brunnenrain**

### **Bitte um Briefe und Bilder für unsere Senioren in der Corona-Zeit**

Die BewohnerInnen in unserem Seniorenzentrum in Plüderhausen leiden zunehmend darunter, dass sie zum Schutz vor dem Corona-Virus zurzeit keinen Besuch von Angehörigen und Freunden mehr bekommen können. Darum sind zum einen unsere Mitarbeitenden aus der Sozialen Betreuung sehr gefragt: Sie bemühen sich mit kreativen Angeboten darum, die fehlenden Besuche, die Absage von Veranstaltungen mit externen Referenten und Künstlern sowie den Ausfall von regelmäßigen Angeboten mit Kindergarten- oder Schulgruppen zu kompensieren. Aber natürlich kann auch das schönste Angebot im Haus nicht vollständig über den fehlenden Kontakt zur Außenwelt hinwegtrösten. Darum rufen wir von den Zieglerschen nun dazu auf: Bitte machen Sie den BewohnerInnen unserer Seniorenzentren eine Freude. Schreiben Sie Briefe oder Gedichte, malen Sie Bilder oder basteln Sie einen kleinen Gruß und schicken diese uns! Sie können Ihre Grüße auch direkt in den Briefkasten einwerfen (aber bitte Abstand zueinander wahren!).

Die Idee stammt übrigens von einigen Schülerinnen des Schloßgymnasiums in Kirchheim. Sie hatten im Henriette-Stift der Zieglerschen ein Sozialpraktikum gemacht und schreiben nun Briefe zur Aufmunterung an die Senioren, die sie bei ihrem Praktikum kennen gelernt hatten. Diese Idee fanden wir richtig toll. Denn allen unseren BewohnerInnen würde es sehr viel bedeuten, solche Zuschriften zu kriegen. Wir sind gespannt auf die Reaktionen und sagen im Namen unserer BewohnerInnen und des ganzen Teams im Voraus von Herzen: Danke!



*Machen Sie es dem vierjährigen Fabian nach: Malen Sie für die Senioren in den Pflegeheimen, die gerade keinen Besuch empfangen dürfen oder schreiben Sie einen Brief!*

*Foto: Nicola Philipp, Die Zieglerschen*



*Pinself, Stift und Papier hat jeder zu Hause. Schreiben und Malen Sie für die Senioren in den Pflegeheimen, die gerade keinen Besuch empfangen dürfen!*

*Foto: Rolf Schultes*

### **Kleiner Dank in schwierigen Zeiten**

Mit fünf riesigen Pizzen hat sich Einrichtungsleiterin Sigrid Jost letzte Woche bei den Mitarbeitenden im Haus am Brunnenrain für ihren unermüdlichen Einsatz in diesen schwierigen Zeiten bedankt. Dazu ließ sie fünf Jumbo Pizzen von „Pizza pasta...e basta“ liefern, die dann in der Mittagspause genüßlich verspeist wurden.

Auch der Vorstandsvorsitzende der Zieglerschen, Gottfried Heinzmann dankte allen AlltagsheldInnen herzlich für ihren außergewöhnlichen Einsatz in dieser Corona-Krisenzeit. „Es tut gut zu spüren, wie jeder und jede Verantwortung dafür übernimmt, dass wir unserem Auftrag nachkommen und für die Menschen da sein können. Danke!“, schrieb er in einer E-Mail an alle Mitarbeitenden.

## Kindergärten und Schulen

### Kindergarten Stockwiesenweg

#### Tombolaspenden gesucht...

Unser Kindergarten wird 30 Jahre - dies feiern wir am Samstag, 26.09.2020, mit dem Streetfood Day „SchlemmerWelle“ auf dem Gänswasen.

Wir möchten an diesem Tag ein buntes Rahmenprogramm für Familien auf die Beine stellen - unter anderem haben wir eine Tombola geplant. Dazu sind wir auf der Suche nach Spenden für Klein und Gross!

Vielleicht haben Sie schon einmal das ein oder andere Geschenk bekommen, dass sie aber gar nicht so wirklich brauchen konnten. WIR können es brauchen!

Sollten Sie unbenutztes Spielzeug, Bücher, Dekoartikel, Tablett, Körbe, Kisten, Haushaltswaren, Elektroartikel, Kosmetikartikel, uvm. in neuwertigem oder originalverpackten Zustand zu Hause haben, melden Sie sich bitte unter der E-Mail: stockwiesenweg@pluederhausen.de (telefonisch sind wir zur Zeit nicht erreichbar).

Gerne holen wir es Ende April / Anfang Mai bei Ihnen ab. Wir freuen uns auf positive Rückmeldungen!

Herzliche Grüße und bleiben Sie gesund!

## Wir gratulieren

#### Am Freitag, 3. April 2020

Johann KONNERTH, Plüderhausen, zum 85. Geburtstag  
Erika LÖW, Plüderhausen, zum 80. Geburtstag

#### Am Sonntag, 5. April 2020

Dusanka BOKELMANN, Plüderhausen, zum 70. Geburtstag

#### Am Montag, 6. April 2020

Glenn Wayne HOLLAND, Plüderhausen, zum 75. Geburtstag  
Anneliese LUDY, Plüderhausen, zum 85. Geburtstag

#### Am Dienstag, 7. April 2020

Michael GAHL, Plüderhausen, zum 75. Geburtstag

#### Am Mittwoch, 8. April 2020

Ursula Irma WAHL, Plüderhausen, zum 70. Geburtstag  
Karl STAHL, Plüderhausen, zum 70. Geburtstag

## Freiwillige Feuerwehr

#### Bleibt für uns zuhause! # STAYATHOME

Liebe Plüderhäuser!

Wir brauchen Eure Hilfe!

Wir alle sind gefragt, durch unser Verhalten die Ausbreitung der Coronavirus zu verlangsamen!

Als Hilfsorganisationen sind wir auf die Manpower unserer Einsatzkräfte angewiesen. Um eine Ansteckung und damit verbunden einen Ausfall unserer Helfer zu vermeiden haben wir schon viele Maßnahmen getroffen. Doch: Je höher die Zahl der Infizierten ist, desto höher wird auch unser Risiko uns bei unseren Einsätzen anzustecken.

Was könnt ihr tun? Denkt an eure Mitmenschen, wascht eure Hände, vermeidet unnötige Kontakte, bleibt zu Hause! So schützt ihr Euch, eure Helfer und alle anderen die auf Hilfe angewiesen sind.

Nur gesunde Retter sind gute Retter!

Vielen Dank! Eure Freiwillige Feuerwehr Plüderhausen

## Die Vereine berichten



### Arbeitskreis Flüchtlingshilfe Plüderhausen

#### Präventionsmaßnahmen gegen das Coronavirus

Auch der AKF muss seine Sicherheitsmaßnahmen gegen die Infektionsgefahr weiterhin aufrechterhalten. Das Begegnungscafé, das Mittwochsbüro und die Fahrradwerkstatt bleiben bis auf weiteres geschlossen. Notwendige Einzelfallhilfen regeln unsere Betreuer mit den direkt Betroffenen.

#### Kontaktadresse und Spendenkonto des AKF

Manfred Wagner, Thomas-Mann-Str. 10, Tel. 82311, Mobil: 0163-5534370, Fax: 82332, E-Mail: wagner-plue@t-online.de  
Verwenden Sie bitte nach Möglichkeit den E-Mail-Kontakt! Das Spendenkonto verwaltet unser Kassenwart Hubert Hofmann. Unsere Bankverbindung: Kontoinhaber: Hubert Hofmann oder Manfred Wagner. Die IBAN unseres Spendenkontos ist: DE45 7011 0088 2860 6422 41



### Arbeitskreis Kleiderkammer

#### Öffnungszeiten

Aufgrund der Verordnung der Landesregierung geschlossen

#### Spendenannahme

Aufgrund der Verordnung der Landesregierung nicht möglich

#### Treffpunkt (geschlossen)

#### Anschrift und Kontakt

Kleiderkammer Plüderhausen  
Brunnenstraße 6 (direkt neben dem Seniorenzentrum)  
73655 Plüderhausen

Denken Sie bitte an Ihre Parkscheibe und beachten Sie, dass die Ladezone des Seniorenheims auch am Abend freizuhalten ist!

#### Facebook und Instagram

Bei facebook finden Sie uns unter Kleiderkammer Plüderhausen oder <https://www.facebook.com/Kleiderkammer-Pluederhausen/>

Bei Instagram finden Sie uns unter kleiderkammer\_pluederhausen oder [https://www.instagram.com/kleiderkammer\\_pluederhausen/](https://www.instagram.com/kleiderkammer_pluederhausen/)

#### Organisation

Stefanie Griebel, 0178-6589027 oder [s.griebel@email.de](mailto:s.griebel@email.de)



FACEBOOK



INSTAGRAM

Foto: Tanja Ahrendt



### CDU-Gemeindeverband Plüderhausen

#### Tägliche Telefonsprechstunde mit Ihrem Bundestagsabgeordneten Dr. Joachim Pfeiffer

Die weltweite Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus stellt auch unser Land vor erhebliche Herausforderungen. Neben

den aktuellen gesundheitlichen Fragen, die natürlich Vorrang haben, ist die Politik bemüht, auch die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise zu kompensieren und wirtschaftliche Brüche zu vermeiden. Die Entwicklungen sind sehr dynamisch und es gibt eine große Verunsicherung. Auch wenn persönliche Kontakte weitestgehend vermieden werden sollen, ist es Dr. Joachim Pfeiffer ein großes Anliegen, gerade in dieser Zeit persönlich ansprechbar zu sein. Gerne bietet er daher für alle Fragen, die Ihnen auf der Seele brennen, eine tägliche telefonische Erreichbarkeit an. Sie können Dr. Joachim Pfeiffer über sein Wahlkreisbüro zu folgenden Zeiten unter Telefon 07151-966 4002 telefonisch ansprechen. Montag, Mittwoch und Freitag von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Gerne können Sie auch außerhalb dieses Zeitrahmens Ihr Anliegen und Ihre Nummer hinterlassen.



### Fischereiverein Plüderhausen e.V.

#### Absage Anfischen und Maihock

Der Corona-Virus betrifft uns alle immer mehr. Daher wollen wir über die aktuelle Situation im Verein informieren.

Schweren Herzens teilen wir mit, dass die Termine Anfischen am Karfreitag, 10.04.2020 und der Maihock am 01.05.2020 ausfallen!

Über den Stand der weiteren, nachfolgenden vereinsinternen Termine werden wir zeitnah informieren.

Bleibt Gesund! Die Vorstandschaft.



### Freundeskreis Plüderhausen

#### Selbsthilfegruppe für suchtkranke Menschen

Wir helfen bei Schwierigkeiten mit Alkohol, Medikamenten und anderen Suchtmitteln - sowohl den Abhängigen als auch den Angehörigen. Diskretion ist selbstverständlich.

Kontakt: Michael und Anni Dittmann, Telefon 07172 / 4440.



### Internationale Tänze

#### Tanz mit - bleib fit!

Wegen des Coronavirus' muss das Tanzen bis nach den Osterferien ausfallen.

Kontakt: J. Bendowski, Telefon 6694967, W. Skobowsky, Telefon 83222



### Obst- und Gartenbauverein Plüderhausen e. V.

#### Keine Vereinsaktivitäten

Schweren Herzens mussten wir unseren Film- und Informationsabend „Wunderwerk Wald“ ausfallen lassen. Ebenso muss der sonntägliche Frühschoppen in unserer Obstbauhütte bis auf weiteres ausfallen. Wir bitten um Verständnis und Beachtung.

Vor dem Hintergrund der schwierigen Gesundheitslage stellen wir alle Vereinsaktivitäten bis auf Weiteres ein. In der jetzigen Situation müssen wir alle unseren Beitrag zur Verlangsamung der Ausbreitung leisten und immunschwache, ältere oder Menschen mit Vorerkrankungen vor Ansteckung schützen. Wir möchten, dass alle unsere Freunde, Gäste und Vereinsmitglieder sich bei uns wohlfühlen und mit einem guten Gefühl an unseren Vereinsaktivitäten teilnehmen können.



### Sängervereinigung Plüderhausen e.V.

Ihr Lieben alle zuhause,

es gibt ja wirklich gerade nichts aus der Sängervereinigung zu berichten und das C-Wort mag man gar nicht mehr in den Mund nehmen.

Singt doch immer mal das ein oder andere Lied aus unserem Repertoire zu Hause. Wir haben so viele schöne Lieder in unserem inneren Speicher, wie „über'n See“ oder was euch so einfällt. Lieder, die uns Mut machen, aufbauen oder auch ein wenig Balsam für die Seele sind.

Telefoniert miteinander und singt dabei über's Telefon. Das klingt zwar erst mal komisch, aber vielleicht tut es gut.

Bleibt gesund, an die jetzt bestehenden Regeln halten wir uns alle sowieso und sprecht euch Mut und Zuversicht zu.

Ihr lieben Jugendlichen und Kinder aus den confetti-Chören, Ihr habt auch eine wirklich schwierige Zeit, dürft eure Freunde nicht treffen und habt etliche Herausforderungen.

Es geht vorbei! Dies ist eine ganz neue und ungewohnte Erfahrung für uns alle, aber mit Zusammenhalt in den Familien und über die sozialen Medien wird es klappen.

Denken wir aneinander und helfen wir uns gegenseitig.



### Schützenverein Plüderhausen e.V.

#### Aktuelles im Verein wegen der Corona-Krise Stand 29.03.2020

Was hoffentlich inzwischen jedem bekannt sein sollte, wurden durch das Land Baden-Württemberg alle Sportstätten und Vereinsräume zur Eindämmung und Schutz der Bevölkerung gesperrt. Deshalb wurden bereits am 17. März Sperrschilde am Eingang zur Schießbahn und an der Tür zum Jugendraum angebracht. Die Gaststätte ist ebenfalls seit 21. März komplett gesperrt. Dazu nachfolgend die Stellungnahme von Landrat Sigel:

Der Veranstaltungsverbote in der CoronaVO in der Fassung vom 22.03.2020 regelnde § 3 enthält selbst keine zeitliche Begrenzung. § 3 Abs. 7 ermächtigt das Sozialministerium, die Grenze der Teilnehmerzahl zu ändern und sie für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel unterschiedlich zu regeln. Die CoronaVO selbst tritt - vorbehaltlich einer Änderung dieses Termins durch das Sozialministerium - am 15.06.2020 außer Kraft. Ohne eine etwaige Anpassung der CoronaVO durch das hierzu ermächtigte Sozialministerium gilt das Verbot daher bis Mitte Juni. Es gilt daher, etwaige Änderungen durch das Sozialministerium im Blick zu haben. Hierüber werden wir Sie sobald wir Kenntnis von Änderungen erlangen wieder informieren. Es ist nicht zu erwarten, dass das Sozialministerium hier vor Mai größere Änderungen erlässt, also gilt das Verbot. Ich bitte alle Verantwortlichen die aus der Absage notwendigen Dispositionen zu treffen.

Sobald wieder auf unseren Schießbahnen geschossen werden darf, wird der Vorstand ein offizielles Schriftstück über die Dauer der Sperrung verfassen, aus dem hervorgeht, dass in dieser Zeit kein Schießbetrieb zum Nachweis des Bedürfnisses möglich war. Dieses dann bitte ausdrucken und zu den eigenen Schießbüchern beilegen. Dieses Schriftstück wird dann über den Blättles-Email-Verteiler verschickt. In den Schießbüchern an den Schießständen wird dies ebenfalls vermerkt.

Da der Gaststättenbetrieb von jetzt auf nachher verboten wurde, sind unseren Gaststättenpächtern die Einnahmen komplett weggebrochen. Wir bitten deshalb alle unsere Mitglieder, sie mit Besuchen und Feierlichkeiten in der Schützenhausgaststätte zu unterstützen, sobald die Gaststätten wieder öffnen dürfen, damit sie die verlorenen Einnahmen wieder etwas gutmachen können.

Und nicht nur, das die Gaststätteneinnahmen komplett weggefallen sind, haben zwischen dem 4. und 24. März Unbekannte insgesamt ca. 3000 Liter Heizöl aus dem Erdtank im Biergarten der Schützenhausgaststätte abgezapft. Falls jemand da zufällig was mitbekommen haben sollte, bitte beim Polizeirevier Plüderhausen melden.

Die Maifeier am 30 April auf dem Plüderhäuser Marktplatz wurde vorzeitig abgesagt.

Wir hoffen, dass bis Juli wieder Großveranstaltungen zugelassen werden. Wenn auch im Moment niemand an die Plüderhäuser Festtage denkt, müssen wir dafür schon Planungen machen mit der Standeinteilung. Die Festtage finden (hoffentlich) vom 23.-27. Juli 2020 statt. Die Standeinteilung ging an der Hauptversammlung am 7. Februar zum ersten Mal rum. Da haben sich schon bereits einige eingetragen. Die Einteilung geht auch über den Blättles-Email-Verteiler rum zum Eintragen. Mitglieder, die nicht in diesem Verteiler drin sind, bitte direkt bei OSM Heinrich Walter melden.

Das gleiche gilt auch für Helfer und Kuchenspendern für unser Schützenfest, falls es am 28. Juni stattfinden darf. Gruß und bleibt alle gesund, OSM Heinrich Walter



## Skiclub Plüderhausen e.V.

### Mitgliedsbeitrag 2020

Liebe Mitglieder des Skiclub Plüderhausen e.V.

Der Vorstand hat beschlossen aufgrund der aktuellen Lage den Einzug der Mitgliedsbeiträge auf den 30.05.2020 zu verschieben.

Wir möchten hiermit ein kleines Zeichen setzen und vielen unserer Mitglieder die evtl. von von Kurzarbeit oder auch als Selbstständige von Umsatzeinbußen betroffen sind, entgegen zu kommen.

Bitte bleibt Gesund, Eure Vorstände



### Die Zeit nutzen

Wir haben die Zeit, in der unsere Vereinsheime geschlossen sind genutzt, um ein paar Renovierungsarbeiten durchzuführen. Immer schön auf Abstand. Wir freuen uns darauf unser Vereinsgelände hoffentlich bald wieder mit Leben füllen zu können.

Türen streichen  
Foto: Christian Eitner



## Tier- und Naturschutz Plüderhausen und Urbach e.V.

### Tierstation Plüderhausen, Uferweg 7

Telefon: 07181/932662

mail-tierstationpluederhausen@web.de

www.tierstation-pluederhausen.de

### Öffnungszeiten

Liebe Tierfreunde, aufgrund der Situation mit dem Coronavirus haben wir uns dafür entschieden, in nächster Zeit keine allgemeinen Öffnungszeiten mehr für die Tierstation zu machen.

Wer ein Tier besuchen, Spenden abgeben, sich über Pensionszeiten informieren möchte oder anderweitige Informationen braucht, soll sich bitte zuerst telefonisch unter der 07181/932662 oder per E-Mail unter mail-tierstationpluederhausen@web.de bei uns für eine Terminvereinbarung melden.

Wir hoffen, ihr habt Verständnis für unsere Entscheidung und vergesst trotz dieser Maßnahme unsere Tiere nicht, die weiterhin eure und unsere Hilfe brauchen und immer noch ein Zuhause suchen.

## Kirchliche Nachrichten



## Evangelische Kirchengemeinde Plüderhausen

### Evang. Pfarramt I

Pfarrer Dirk Walz, Halde 22, Telefon 81366, Fax: 989834

E-Mail: Ev.Kirche.Pluederhausen@t-online.de

Öffnungszeiten Pfarrbüro, Halde 22:

Montag 14 - 18 Uhr, Dienstag, Mittwoch und Freitag 8 - 12 Uhr

### Evang. Pfarramt II

Pfarrer Thomas Scheiner, Drosselweg 6, Telefon 990792,

Fax 990912 · E-Mail: pfarramt.pluederhausen\_1@elkw.de

### Gemeindeleben in der Corona-Krise

Liebe Gemeindeglieder, die Corona-Krise und die in ihrer Folge getroffenen Maßnahmen von Bund, Land und Landeskirche haben leider auch massive Auswirkungen auf unser Gemeindeleben.

1. Bis auf weiteres finden keine Gottesdienste in der Margaretenkirche oder dem Gemeindezentrum statt.
2. Die regelmäßigen Veranstaltungen, Gruppen und Kreise der Kirchengemeinde, der Ev. Jugend und des CVJM sind zunächst bis 19.4. abgesagt. Dies gilt auch für die Betreuungsgruppe „Cafe Vergissmeinnicht“ und das Dienstagsfrühstück.
3. Es finden bis auf weiteres keine Besuche durch ehrenamtliche MitarbeiterInnen mehr statt.
4. Hausbesuche durch Pfarrer finden nur auf ausdrücklichen Wunsch der Gemeindeglieder statt - um unnötige Übertragungsmöglichkeiten zu vermeiden.

Pfarrer Walz und Pfarrer Scheiner stehen aber selbstverständlich für seelsorgerliche Gespräche auf Einladung bei Ihnen zu Hause oder in den Räumlichkeiten der Kirchengemeinde oder auch per Telefon zur Verfügung.

Sie erreichen Pfarrer Walz unter 81366

und Pfarrer Scheiner unter 990792.

### Gottesdienst-Ersatzprogramm

Solange keine Gottesdienste in der Margaretenkirche stattfinden können, wollen wir hier als Ersatz dafür kurze An-

dachten als Podcasts und in Textform auf unserer Homepage <https://www.pluederhausen-evangelisch.de/downloads-links/> veröffentlichen. Hören und schauen Sie doch einfach mal rein. In ausgedruckter Form finden Sie die Predigten im „Predigtkasten“ am Schaukasten an der Hauptstraße beim Brunnen an der Kirchhofmauer. (s. Foto)



Schaukasten mit Predigtkasten an der Hauptstraße

Foto: Walz

„Gott hat uns nicht den Geist der Furcht gegeben, sondern den Geist der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit.“ (2. Timotheus 1,7)

### Predigten für Zuhause

Gehören Sie zu den Menschen, die noch einen CD-Spieler oder sogar Kassettenrekorder zu Hause haben? Aber die aktuellen Predigten und das Plüderhäuser Webradio können Sie nicht empfangen? Dann rufen Sie uns an - wir versorgen Sie gerne mit Aufnahmen, die Sie zu Hause anhören können. Wir freuen uns auf Ihren Anruf!  
Kontakt: Marc Bihlmaier, Tel: 9938198

### Corona: Glocken rufen zum gemeinsamen Gebet

Vielleicht ist es Ihnen bereits aufgefallen: die Abendglocke läutet derzeit nicht mehr um 19 Uhr, sondern um 19:30 Uhr. Die Evangelische Landeskirche in Württemberg lädt dazu ein, gleichzeitig mit vielen anderen in Baden-Württemberg, sich täglich um 19:30 Uhr Zeit für ein Gebet zu nehmen, um mit denen verbunden zu sein, die sich derzeit nicht im Gottesdienst treffen können. Zu diesem Gebet sollen die Kirchenglocken rufen.

Landesbischof Frank Otfried July: „Die Glocken sollen uns daran erinnern, dass wir unser Leben auch in diesen Krisentagen mit dem großen Horizont der Gegenwart Gottes sehen. Die Glocken rufen uns zur Andacht und Fürbitte. Wir denken an die kranken Menschen und alle, die im medizinisch-pflegerischen Bereich, im öffentlichen Dienst, in den Familien und Nachbarschaften für Unterstützung und Hilfe sorgen.“

Außerdem läuten die Glocken (ohne Vorgeläut) auch wieder zur Gottesdienstzeit, sonntags um 10 Uhr. Wir hoffen, dass wir uns bald schon wieder in der Margaretenkirche zum Gebet versammeln können.

Bleiben Sie behütet!

### Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche

Alle Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche fallen wegen der aktuellen Gesundheitslage bis auf weiteres aus!!!



## Evangelische Kirchengemeinde Walkersbach

### Gemeindeleben in der Corona-Krise

Liebe Gemeindeglieder, die Corona-Krise und die in ihrer Folge getroffenen Maßnahmen von Bund, Land und Landeskirche haben leider auch massive Auswirkungen auf unser Gemeindeleben.

1. Bis auf weiteres finden keine Gottesdienste in der Petruskirche statt. Beerdigungsfeiern können nur im Freien stattfinden.
2. Der Treff 60plus findet bis auf weiteres nicht statt.
3. Hausbesuche durch Pfarrer finden nur auf ausdrücklichen Wunsch der Gemeindeglieder statt.

Pfarrer Scheiner steht Ihnen für seelsorgerliche Gespräche auf Einladung bei Ihnen zu Hause oder auch telefonisch zur Verfügung.

Sie erreichen Pfarrer Scheiner unter 07181 990792.

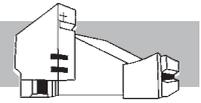
### Gottesdienst-Ersatzprogramm

Solange keine Gottesdienste in der Petruskirche stattfinden können, wollen wir hier als Ersatz dafür kurze Andachten als Podcasts und in Textform auf unserer Homepage <https://www.pluederhausen-evangelisch.de/downloads-links/predigten-zum-nachhoeren-und-nachlesen/veroeffentlichen/> veröffentlichen. Hören und schauen Sie doch einfach mal rein.

„Gott hat uns nicht den Geist der Furcht gegeben, sondern den Geist der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit.“ (2. Timotheus 1,7)



## Katholische Kirchengemeinde



### Gottesdienste und Leben in der Seelsorgeeinheit

#### Sonntag, 05.04.: Palmsonntag - Kollekte für das Heilige Land

Die Übertragung des Gottesdienstes finden Sie auf unserer Homepage der SE: <https://se-pluederhausen-urbach.drs.de>

### Sie sind uns wichtig!

Liebe Gemeindeglieder, die Corona-Krise ist nicht nur eine Herausforderung für das Gemeindeleben. Sie ist auch eine ganz besondere Herausforderung an jeden einzelnen von uns. Damit wir auch in Zeiten ohne Gottesdienste einander in Gedanken und im Gebet nahe sind, ist unsere Herz-Jesu Kirche tagsüber für Ihr persönliches Gebet geöffnet.

Wir werden ihnen ein Blatt mit Gedanken und Fürbitten auslegen.

Nehmen Sie sich einfach ein paar Minuten Zeit für sich und lassen sich von diesen Gedanken inspirieren. Atmen Sie die Stille unserer Kirche ein und stärken sie sich im Gebet.

Und wenn Sie noch persönliche Bitten, Sorgen und Anliegen haben, können Sie diese gerne notieren. Wir haben unter der Empore eine kleine Box aufgestellt. Dort können sie diese persönlichen Fürbitten (gerne auch anonym) notieren und einwerfen. Die Box wird regelmäßig geleert und die Bitten bei den nächsten Gottesdiensten vorgetragen.

Ebenso werden wir für Sie einen Gottesdienstvorschlag für Palmsonntag zum Mitnehmen auslegen. Damit haben Sie die Möglichkeit zu Hause den Palmsonntagsgottesdienst in gedanklicher Gemeinschaft mitzufeiern.

Ansonsten sind sie herzlich eingeladen auf unserer Internetseite <https://se-pluederhausen-urbach.drs.de> etwas zu stöbern und sich weitere Anregungen zu holen. Lassen Sie sich überraschen.

**Palmzweige**

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit Ihre selbstgestellten Palmzweige zum Segnen in der Kirche abzulegen. Dazu haben wir einen Tisch bereitgestellt.

Bitte versehen Sie Ihre Palmzweige mit Namen und Anschrift. Gerne holen wir die Palmzweige auch bei Ihnen ab. Melden Sie sich dazu bitte bis Freitag im Pfarrbüro unter Telefon 81221.

Nach der Segnung am Sonntag werden wir Ihnen Ihre Palmzweige nach Hause bringen.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr Pfarrer Jens Brodbeck

**Gemeinsam Beten - in Verbindung bleiben**

Da wir unseren Glauben zurzeit nicht in der gewohnten Gemeinschaft leben und bezeugen können, möchten wir mit Ihnen gemeinsam neue Wege gehen.

Jeden Sonntag werden um 10.30 Uhr unsere Kirchenglocken läuten.

Damit laden wir zum gemeinsamen Gebet - jeder bei sich zu Hause - ein.

Unser Gebetsvorschlag:

- Zur Eröffnung Gotteslob Nr. 673
- Gotteslob 677,1 oder 677,4

Sonntagslesung

Die Lesungen am 05.04.2020 - Palmsonntag sind: L1: Jes 50, 4-7 L2: Phil 2, 6-11 Ev: Mt 21, 1-11

Zum Abschluss Gotteslob Nr. 681

„Wer glaubt, wer betet, ist nie allein“, sondern im großen Gebetsnetz der Kirche mit vielen verbunden und mitgetragen.

Gehen wir gemeinsam diesen Weg.

**Tägliches Gebetsläuten**

Jeden Tag läuten um 19.30 Uhr unsere Kirchenglocken zum gemeinsamen Gebet. Im ‚Vater Unser‘ sind wir mit allen Christen weltweit verbunden.

**Pfarrer: Jens Brodbeck Tel: 81221**

E-mail: Jens.Brodbeck@drs.de

**Diakon:** Michael Hentschel, Tel: 81215

E-mail: michael.hentschel@drs.de

**Gemeindereferentin** Frau Egyptien: Tel: 81928

mailto:rk.urbach.egyptien@web.de

**Homepage der SE:** <https://se-pluederhausen-urbach.drs.de>

**Öffnungszeiten und Telefonnummern der Pfarrbüros:**

Das Pfarrbüro ist weiterhin wie üblich besetzt, allerdings können Sie dort nicht persönlich vorbeikommen. Bitte setzen Sie sich telefonisch oder über Email mit den Pfarrbüros in Verbindung.

**Plüderhausen:**

Montag 9.00 - 12.00 Uhr

Dienstag 12.15 - 15.45 Uhr

Freitag 9.00 - 12.40 Uhr

Telefon-Nr.: 07181-81221, Fax-Nr. 07181-995860

**E-mail: [herzjesu.pluederhausen@drs.de](mailto:herzjesu.pluederhausen@drs.de)**

**Urbach:**

Dienstag 18.00 - 19.00 Uhr

Mittwoch 9.00 - 12.00 Uhr

Freitag 9.00 - 11.00 Uhr

Telefon-Nr. 07181 - 81928, Fax-Nr. 07181-995888

**E-mail: [stmarien.urbach@drs.de](mailto:stmarien.urbach@drs.de)**

**Das Heilige Land braucht unsere Hilfe: Überweisung statt Klingelbeutel**

Liebe Gemeinde,

da alle Gottesdienste bis Karfreitag abgesagt wurden, kann in diesem Jahr keine Palmsonntagskollekte in den Gottesdiensten in Deutschland stattfinden. Der Deutsche Verein vom Heilige Lande fördert mit seinem Anteil aus der Palmsonntagskollekte nicht nur seine vereinseigenen Einrichtungen wie die Schmidt-Schule für arabische Mädchen, die Dormitio-Abtei in Jerusalem oder auch das Alten- und Pflegeheim Beit Emmaus in Palästina, sondern auch zahlreiche Institutionen, Projekte und Maßnahmen im sozialen, pastoralen und caritativen Bereich.

Gerade jetzt in Zeiten der Corona-Pandemie verschärft sich die Lage der Menschen im Heiligen Land zusehends. Vor allem die Christen dort sind mehr denn je auf unsere Hilfe und Solidarität angewiesen. Und ausgerechnet jetzt fällt sie weg: die Palmsonntagskollekte.

Dieser Ausfall gefährdet die gesamte Arbeit für die Christen im Heiligen Land! Jetzt und in Zukunft!

Wir bitten Sie deshalb: Bitte spenden Sie trotz Ausfall des Palmsonntagsgottesdienstes! Jeder Euro zählt. Diesmal per Überweisung statt in den Klingelbeutel.

Deutscher Verein vom Heiligen Lande  
Pax-Bank - IBAN: DE13 3706 0193 2020 2020 10

Stichwort: Spende zu Palmsonntag

Hier können Sie direkt online spenden.

Unter [www.palmsonntagskollekte.de](http://www.palmsonntagskollekte.de) finden Sie weitere Informationen.

Die Menschen im Heiligen Land danken es Ihnen sehr!

**Hotline der Diözese**

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart hat zwei Krisentelefone eingerichtet. Die Mitarbeiter beantworten Fragen zum kirchlichen Umgang mit dem Coronavirus. Die Leitungen sind montags bis freitags von 8.30 bis 16.30 Uhr freigeschaltet: Telefon 0 74 72 / 16 96-10 10 und -1020. Alle aktuellen Informationen finden sich auch auf der Internetseite der Diözese: [www.drs.de](http://www.drs.de). Dort gibt es auch ein Corona-Dossier zum Nachlesen.

Wer Kontakt zu einem Seelsorger wünscht, wendet sich bitte an die örtliche Kirchengemeinde.

Wer Kontakt zu einem Seelsorger wünscht, wendet sich bitte an die örtliche Kirchengemeinde.

In dringender Not ist die Telefonseelsorge unter Telefon 08 00 111 0 111 zu erreichen.

Die Seelsorge muss menschliche Nähe bei räumlicher Distanz suchen, sagt Fürst, der am Sonntag die Messe im Dom für den Videostream und vor leeren Kirchenbänken zelebrieren wird.

**Beerdigungen**

Die sind bei uns derzeit noch möglich, unter freiem Himmel mit maximal zehn Angehörigen. Wir halten uns an die gesetzlichen Regelungen.

**Caritaskreis**

Aufgrund der Corona-Virus-Krise entfallen die Geburtstagsbesuche und die Besuche bei den Jubilaren.

**Kinder und Jugendarbeit:**

Liebe Kinder,

normalerweise wären wir in der kommenden Woche am Palmsonntag, am Gründonnerstag, am Karfreitag und an Ostern zusammen gekommen, um gemeinsam uns an die Ereignisse der letzten Tage im Leben Jesu zu erinnern.

Da dies wegen der Corona-Pandemie nicht möglich ist, hier einige Vorschläge für euch zu Hause:

Die Zeichentrickfilme könnt ihr euch an den entsprechenden Tagen anschauen.

Wer ein Heft zum gemeinsamen Gebet in der Familie erhalten möchte, schreibe eine mail an [rk.urbach.egyptien@web.de](mailto:rk.urbach.egyptien@web.de) oder rufe an: 81928.

Euch eine gute Heilige Woche. Gott beschütze euch.  
In Verbundenheit  
I. Egyptien

#### **Am Palmsonntag:** 5.4.2020

Der Einzug Jesu in Jerusalem  
<https://www.youtube.com/watch?v=-hEOieCPa3M>  
Als Jesus auf einem Esel in Jerusalem eintrifft, sind die Einwohner überglücklich: Sie hatten schon so viel Gutes über ihn gehört.

Doch in der Menschenmenge verbergen sich auch jene, die einen bösen Plan schmieden...

#### **Am Gründonnerstag:** 9.4.2020

Das letzte Abendmahl - Die Bibel einfach erzählt  
<https://www.youtube.com/watch?v=JRCYVLLi6iA>  
Es spitzt sich zu in Jerusalem: Judas - eigentlich einer der Freunde Jesu - lässt sich auf einen Deal ein, um Jesus seinen Gegnern auszuliefern.  
Wird er damit durchkommen? Und wie reagiert Jesus auf diesen Verrat?

#### **Am Karfreitag:** 10.4.2020

Die Kreuzigung Jesu - Die Bibel einfach erzählt  
<https://www.youtube.com/watch?v=fWV5Ld1LLOO>  
Der Entschluss ist gefallen: Jesus muss am Kreuz sterben. Seine Leiche wird anschließend in einer Höhle begraben, die mit einem schweren Stein verschlossen wird. Drei Tage später kommen einige Frauen zum Grab - und machen eine unglaubliche Entdeckung.

#### **An Ostern:**

die Auferstehung - Die Bibel einfach erzählt  
[https://www.youtube.com/watch?v=\\_4RPiLGIAhQ](https://www.youtube.com/watch?v=_4RPiLGIAhQ)  
Nachdem Jesus auferstanden ist, laufen die drei Frauen aufgeregt zu den Jüngern, um ihnen die frohe Botschaft zu verkünden. Zunächst glauben diese den Frauen nicht - bis zwei von ihnen auf dem Weg in das Dorf Emmaus eine besondere Bekanntschaft machen...



### **Evang.-method. Kirche**

Gemeindezentrum Christuskirche, Weberstraße 2  
Pastor Stefan Reinhardt, Weberstr. 2, 73655 Plüderhausen,  
Tel. 07181/62867, E-Mail: [Stefan.Reinhardt@emk.de](mailto:Stefan.Reinhardt@emk.de)

#### **Veranstaltungen**

Wegen der aktuellen Lage finden (zunächst) bis 11. April 2020 (Karfreitag) keine Veranstaltungen in der Christuskirche statt. Wir informieren rechtzeitig, wann wieder Veranstaltungen in der Christuskirche stattfinden.

Kontakt zur Gemeinde. Pastor Stefan Reinhardt, Telefon 07181 - 62867, In Kooperation mit der Volksmission Plüderhausen und der Evangelischen Landeskirche Plüderhausen „Radio Hoffnung“ Sonntags von 10.30 Uhr - 12.00 Uhr und Mittwochs von 18.00 Uhr - 19.30 Uhr, abrufbar unter [emk-pluederhausen.de](http://emk-pluederhausen.de)

Unter dieser Seite sind auch aktuelle youtube predigten von Pastor Stefan Reinhardt abrufbar.



### **Neupostolische Kirchengemeinde**

#### **Ottental 6**

##### **Aus aktuellem Anlass**

Keine Gottesdienste, Singstunden und Veranstaltungen bis 02.04.2020

Freunde und interessierte Mitbürgerinnen und Mitbürger sind zu allen Gottesdiensten und Veranstaltungen herzlich eingeladen.

Weitere Informationen unter: [www.nak-sued.de](http://www.nak-sued.de)

**Ansprechpartner:** Norbert Eidher, Telefon: 07183/7874



### **Christliches Zentrum life**

Aus gegebenem Anlass sind alle unsere Veranstaltungen bis auf weiteres abgesagt.

Unseren Sonntagsgottesdienst um 10.00 Uhr dürfen Sie jeweils via livestream <https://www.youtube.com/channel/UCjHdXBQ7oFHAjwLKnBR9P7Q> miterleben.  
Bleiben Sie gesund und Gott schütze Sie!

##### **Weitere Infos über uns:**

Homepage: [www.czlife.de](http://www.czlife.de); [info@czlife.de](mailto:info@czlife.de); Büro: 0 71 81 / 99 59 71 (AB - wir rufen zurück)



### **Volksmission Plüderhausen**

Bis auf weiteres können sie unsere Gottesdienste und ähnliche Veranstaltungen über unseren WebRadio-Internetstream hören. Der Zugang ist sehr einfach. Sie öffnen an ihrem Computer oder Mobilgerät eine der unterstehenden Websites und klicken auf den entsprechenden Button oder Link.

Für Benutzer von Android Geräten finden Sie auf unserer Website weitere Infos.

**Radio Hoffnung** ist eine Initiative der Ev. Kirche, der Ev.-method. Kirche und der Volksmission e.V.

Wir wissen, dass der Glaube an Jesus Christus wie ein sicherer Anker sein kann. Das galt in allen schwierigen Zeiten der Vergangenheit und dies gilt gerade auch heute. Unser Ziel ist es, diese Hoffnung durch Radiosendungen mit lokalem Bezug weiterzugeben.

Mehr Infos auf Instagram: Radio Hoffnung

**Sendzeiten: Sonntag, 05.04.:** 10:30 - 12:00 Uhr  
**Mittwoch, 08.04.:** 18.00 - 19:30 Uhr.

Hören können Sie uns über unsere Websites:

[www.vm-pluederhausen.de](http://www.vm-pluederhausen.de)  
(dort finden sie Infos für Android Geräte)  
[www.pluederhausen-evangelisch.de](http://www.pluederhausen-evangelisch.de)  
[www.atlas.emk.de/emk-pluederhausen](http://www.atlas.emk.de/emk-pluederhausen)

Möglichkeit der Kontaktaufnahme gibt es über das Sekretariat der VM (Tel.:07181/ 84767, Mail: [sekretariat@vm-pluederhausen.de](mailto:sekretariat@vm-pluederhausen.de)).

Weitere Informationen finden sich auf der Homepage der Gemeinde ([www.vm-pluederhausen.de](http://www.vm-pluederhausen.de)).

## Jahrgänge teilen mit

### Jahrgang 1944/45

Das Treffen des Jahrgangs 1944/45 am 7. April 2020 mußte wegen der Corona Pandemie leider abgesagt werden. Wenn unser Treffen wieder stattfindet, ist noch ungewiss.

Vor dem nächsten stattfindenden Treffen erhaltet Ihr eine Nachricht.

Das Jahrgangsteam wünscht Euch allen viel Gesundheit.

## Notrufe in Plüderhausen

Über folgende Telefonnummern wird in Notfällen geholfen :

<b>Feuer</b>	<b>112</b>
<b>Rettungsdienst</b>	<b>112</b>
<b>Polizeiposten Plüderhausen</b>	<b>8 13 44</b>
<b>Polizeirevier Schorndorf</b>	<b>20 40</b>
<b>Rohrbrüche in Plüderhausen</b>	<b>07345 / 96 38 2110</b>
<b>Rohrbrüche in Walkersbach</b>	<b>07176 / 45 14 07</b>
<b>Störung im Stromnetz Plüderhausen (Netze BW)</b>	<b>0800 / 3 62 94 77</b>
<b>Walkersbach (EnBW Ostwürttemberg)</b>	<b>07961 / 93 36 -14 01</b>
<b>Störung im Gasnetz Plüderhausen (Netze BW)</b>	<b>0800 / 3 62 94 47</b>

## Not- und Sozialdienste

### Ärztliche Notfalldienste

außerhalb der Sprechstunden, an Wochenenden und an Feiertagen:

#### Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Telefon 116 117

inklusive Kinder-, Augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst

#### Notfallpraxis Schorndorf

Im Kreiskrankenhaus 73614 Schorndorf,

Schlichtener Straße 105

Montag bis Freitag 18 bis 23 Uhr

Samstag, Sonntag und Feiertag 8 bis 23 Uhr.

#### Kinder- und Jugendärztlicher Notdienst Rems-Murr-Kreis

In der Kinderklinik 71364 Winnenden, Am Jakobsweg 1

Montag bis Freitag 18 bis 22 Uhr

Samstag, Sonntag und Feiertag 8 bis 20 Uhr.

#### Onlinesprechstunde

Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt

Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten. Nur für gesetzlich Versicherte unter Tel.

**0711 / 96 58 97 00** oder **docdirekt.de**

#### Zahnarzt

Tel. 07 11 / 7 87 77 44

#### Tierärztlicher Notdienst Rems-Murr-Kreis

Samstag und Sonntag, jeweils 8 Uhr bis 8 Uhr

Dr. Erath (Leutenbach), Tel. 07195 / 84 07

#### Tierstation Plüderhausen

Uferweg 7, Tel. 93 26 62

Bei Fundtieren bitte vorher anrufen

[www.tierschutz-pluederhausen.de](http://www.tierschutz-pluederhausen.de)

#### Bereitschaftsdienste der Apotheken Region Schorndorf / Welzheim

Dienstwechsel jeweils 8.30 Uhr morgens

**Samstag, 4. 4.:** Künkelin-Apotheke, Künkelinstraße 2, Schorndorf, Telefon 07181/65511

**Sonntag, 5. 4.:** Ahorn-Apotheke, Backnanger Straße 17, Rudersberg, Telefon 07183/7650 und Apotheke Nickel im Praxiszentrum, Hauptstraße 48, Plüderhausen, Telefon 07181/4746800

**Montag, 6. 4.:** Linden-Apotheke, Winterbacher Straße 14, Schorndorf-Weiler, Telefon 07181/43638 und Schiller-Apotheke, Theodor-Heuss-Straße 42, Althütte, Telefon 07183/41685

**Dienstag, 7. 4.:** Nord-Apotheke, Welzheimer Straße 15, Schorndorf, Telefon 07181/973840

**Mittwoch, 8. 4.:** Michaels-Apotheke, Oberdorf 5, Winterbach, Telefon 07181/74023 und Rathaus-Apotheke, Kirchstraße 5, Lorch, Telefon 07172/8910

**Donnerstag, 9. 4.:** Central-Apotheke im Kaufland, Lutherstraße 75, Schorndorf, Telefon 07181/9802524 und Kur-Apotheke Köstlin, Kirchplatz 25, Welzheim, Telefon 07182/8952

**Freitag, 10. 4.:** Post-Apotheke, Schulstraße 4, Schorndorf, Telefon 07181/5230

#### Pflegestützpunkt des Rems-Murr-Kreises

Der Pflegestützpunkt im Landratsamt bietet allen Rat- und Hilfesuchenden eine kostenlose und neutrale Beratung zu Fragen im Vor- und Umfeld der Pflege und hilft, den Weg durch das umfangreiche Angebot zu finden.

Pflegestützpunkt und Demenzfachberatung:

71328 Waiblingen, Alter Postplatz 10, Tel. 07151 / 501 - 16 57

[pflegestuetzpunkt@rems-murr-kreis.de](mailto:pflegestuetzpunkt@rems-murr-kreis.de)

[demenzfachberatung@rems-murr-kreis.de](mailto:demenzfachberatung@rems-murr-kreis.de)

#### Pflege-Anbieter in der Nähe

- **Arbeiterwohlfahrt - AWO - Im Remstal GmbH**

Geschäftsstelle Schorndorf, Frau Elke Mück

handy 0151 - 64 90 97 68, [mueck@awo-rem-s-murr.de](mailto:mueck@awo-rem-s-murr.de)

Sprechstunden: Montag bis Freitag 8.30 bis 16 Uhr

Tel 92 94 93, Fax 2 15 34

[sozialstation@awo-rem-s-murr.de](mailto:sozialstation@awo-rem-s-murr.de)

- **Betreuungsgruppe Kaffee Vergissmeinnicht**

Donnerstag-Nachmittag 14.30 bis 17.30 Uhr

Auskunft und Anmeldung:

Karin Kron, Tel. 8 48 40 und Elisabeth Ulmer, Tel. 8 22 13

- **Deutsches Rotes Kreuz,**

Ambulanter Dienst:

Tel. 0 71 51 / 20 02-0; [info@kv-rem-s-murr.drk.de](mailto:info@kv-rem-s-murr.drk.de).

Mobile Dienste:

Herr Ronny Growe, Tel. 0 71 51 / 20 02-69;

[mobiledienste.remstal@drk-rem-s-murr.de](mailto:mobiledienste.remstal@drk-rem-s-murr.de)

- **Diakoniestation Schorndorf und Umgebung**

Pflege und Hauswirtschaft

Ortsbüro Plüderhausen: Hauptstraße 66

Tel. 9 94 34 13 (rund um die Uhr)

[pluederhausen@diakoniestation-schorndorf.de](mailto:pluederhausen@diakoniestation-schorndorf.de)

• **Kranken- und Seniorenpflege (KSP)**

Schulstraße 18, Plüderhausen  
Tel. 93 25 95

Bürozeiten: Montag bis Mittwoch und Freitag 9 bis 11 Uhr,  
Montag 14 bis 16 Uhr

Seniorenachmittage: donnerstags vierzehntägig  
www.ksp-pflege.de

• **Pflegedienst Bethel Welzheim in Plüderhausen**

Ortsbüro Urbach: Beckengasse 9

Frau Anna Byczek-Palfalusi

Ambulante Pflege: Tel. 8 70 14, Fax 98 08 61

Ergänzende Hilfe: Tel. 98 08 59

Essen auf Rädern: Tel. 07182 / 80 10

• **Pflegedienst Kelemen & Team**

Lorch und Umgebung, Tel. 07172 / 9 11 05 37

Inhaberin und Pflegedienstleitung: Saskia Kelemen

info@pflegedienst-kelemen.de, www.pflegedienst-kelemen.de

**Hospizstiftung Rems-Murr-Kreis e. V.**

Ambulanter und stationärer Hospizdienst für Erwachsene  
sowie Kinder- und Jugendhospizdienst Pustebäume

Begleitung Schwerstkranker, Sterbender und ihrer Angehörigen  
zu Hause, in Pflegeheimen und Krankenhäusern

Bonhoefferstr. 2, 71522 Backnang, Tel. 07191 / 9 27 97-0

info@hospiz-remsmurr.de, www.hospiz-remsmurr.de

**Beratung Vorsorgepapiere und Patientenverfügung  
Schorndorf**

in den Räumen der Katholischen Sozialstation Schorndorf,  
Künkelinstraße 36, Tel. 9 78 82 - 12

## Sprech- und Öffnungszeiten

**Sprechzeiten des Rathauses**

Montag bis Freitag 8.30 bis 12 Uhr; Montag 15 bis 18 Uhr

Tel. 07181 / 80 09 - 0; Fax: 07181 / 80 09 - 70 00

info@pluederhausen.de

Internet: <http://www.pluederhausen.de>

**Redaktion Mitteilungsblatt**

Frau Reyer, 1. Obergeschoss, Zimmer 13, Tel. 80 09 - 11 02  
presse@pluederhausen.de

**Vereinsbearbeiter**

Herr Schill, 1. Obergeschoss, Zimmer 19, Tel. 80 09 - 11 21  
p.schill@pluederhausen.de

**Bankverbindungen der Gemeinde**

KSK Waiblingen BIC: SOLADES1WBN

IBAN: DE74 6025 0010 0004 0000 75

BW-Bank BIC: SOLADES600

IBAN: DE40 6005 0101 0008 3522 00

Volksbank Stuttgart BIC: VOBADSSXXX

IBAN: DE18 6009 0100 0284 9490 00

Gläubiger-ID: DE84 ZZZO 0000 1098 13

**Gemeindebücherei, Hauptstraße 33, Tel. 8 61 87**

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 15 bis 18 Uhr

Mittwoch 10 bis 13 Uhr

Donnerstag 15 bis 19 Uhr

Freitag 13 bis 16 Uhr

**Wertstoffsammelstelle, Kantstraße 12 (Bahnhof)**

Öffnungszeiten:

Freitag 14.30 bis 17 Uhr

Samstag 9 bis 12 Uhr

**Grünhäckselplatz, Wilhelm-Bahmüller-Straße**

Öffnungszeiten:

Samstag 13 bis 16 Uhr

---

Herausgegeben von der Gemeinde Plüderhausen. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Bürgermeister Andreas Schaffer, Rathaus, Am Marktplatz 11, 73655 Plüderhausen. Zuschriften für den redaktionellen Teil an die Gemeindeverwaltung Plüderhausen. Redaktionsschluss Dienstag 12.00 Uhr. Verantwortlich für den Anzeigenteil sowie Druck und Vertrieb: Druckerei Geiger & Freudenreich, Gmünder Straße 19, 73655 Plüderhausen, Telefon 07181/998700, Telefax 07181/81141. E-mail: [druckerei@geiger-freudenreich.de](mailto:druckerei@geiger-freudenreich.de)  
Anzeigenannahmeschluss Dienstag 17.00 Uhr.

---